



Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Kantonales Konzept zur Umsetzung

15. August 2019

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	4
2	ALLGEMEINER KANTONALER KONTEXT	5
2.1	Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen	5
2.2	Rolle und Beitrag der Regelstrukturen und Gemeinden	8
2.2.1	Frühe Kindheit – Kinder im Vorschulalter	8
2.2.2	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre - Volksschule	8
2.2.3	Berufsbildung	8
2.2.4	Arbeitsmarkt	10
2.2.5	Städte und Gemeinden	11
3	UMSETZUNGSORGANISATION	13
4	ÜBERBLICK FÖRDERUNG DER ERSTINTEGRATION VON VA/FL	14
5	FÖRDERMODULE INTEGRATIONSAGENDA SCHWEIZ	15
5.1	Fördermodul Erstinformation und Integrationsförderbedarf	15
5.1.1	Allgemeiner Kontext	15
5.1.2	Ziele, Ist-Situation und Massnahmen	15
5.2	Fördermodul Beratung	20
5.2.1	Allgemeiner Kontext	20
5.2.2	Ziele, Ist-Situation und Massnahmen	20
5.3	Fördermodul Sprache	28
5.3.1	Allgemeiner Kontext	28
5.3.2	Ziele, Ist-Situation und Massnahmen	28
5.4	Fördermodul Frühe Kindheit	34
5.4.1	Allgemeiner Kontext	34
5.4.2	Ziele, Ist-Situation und Massnahmen	34
5.5	Fördermodul Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	37
5.5.1	Allgemeiner Kontext	37
5.5.2	Ziele, Ist-Situation und Massnahmen	37
5.6	Fördermodul Zusammenleben (soziale Integration)	45
5.6.1	Allgemeiner Kontext	45
5.6.2	Ziele, Ist-Situation und Massnahmen	45
6	ANHANG: ÜBERBLICKSDARSTELLUNG ERSTINTEGRATION VA/FL	49

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMIGRA	Amt für Migration
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
Art.	Artikel
AS	Asylsuchender/Asylsuchende
AZ	Aufenthaltszentrum
BAZ	Bundesasylzentrum
BBV	Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (SR 412.101)
BIB	Berufsintegrationsberatung
BIZ	Berufsinformationszentrum
BJB	Beratungsstelle Jugend und Beruf
bzw.	beziehungsweise
CMB	Case Management Berufsbildung
DAF	Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
DGZ	Kantonales Durchgangszentrum
d.h.	das heisst
DIGE	Dienststelle Gesundheit und Sport
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
Erw.	Erwachsene
FABIA	Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern
FINA	Fokus Integration Nahtstelle I
FL	anerkannter Flüchtling/anerkannte Flüchtlinge
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement
HR	Human Resources
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IBA	Integrationsbrückenangebote
ICT	Information and Communication Technology
ikD	interkulturell Dolmetschende

ikV	interkulturell Vermittelnde
INVOL	Integrationsvorlehre
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KIP I	Kantonales Integrationsprogramm 2014 - 2017
KIP II	Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021
Kita	Kindertagesstätte
MZ	Minimalzentrum
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum, Regionale Arbeitsvermittlungszentren
S&J	Schule und Jobtraining
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAH ZS	SAH Zentralschweiz
SEM	Staatssekretariat für Migration
SEMO	Motivationssemester
SHG	Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL 892)
sog.	sogenannte/sogeannter
SR	Systematische Sammlung der Bundesgesetze und Verordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
TiK	Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VA	vorläufig aufgenommene Person/vorläufig aufgenommene Personen
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a)
vgl.	vergleiche
VLG	Verband Luzerner Gemeinden
WAS	Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira	Wirtschaft und Arbeit
z.B.	zum Beispiel
ZBA	Zentrum für Brückenangebote
ZFI	Zentralschweizer Fachgruppe Integration

1 Ausgangslage

Seit 2014 verfügt jeder Kanton über ein Kantonales Integrationsprogramm (KIP), in dem alle Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden. Ende 2016 zogen Bund und Kantone eine positive Zwischenbilanz zur ersten KIP-Generation 2014 – 2017 (KIP I): Die KIP erweisen sich als flexibles Instrument, um situativ angepasste Integrationsförderung in der Schweiz voranzutreiben. Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben deshalb die Weiterführung der KIP für die Phase 2018 - 2021 (KIP II) beschlossen. Der Kanton Luzern setzt seit dem 1. Januar 2018 das vierjährige Programm um.

Die Entwicklungen im Migrationsbereich stellen die Schweiz vor Herausforderungen. In jüngster Zeit flüchteten viele, vorwiegend sehr junge Menschen in die Schweiz, deren Bildung und berufliche Qualifikationen oft nicht den Anforderungen des hiesigen Arbeitsmarkts entsprechen. Bund und Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt und am 23. März und am 25. April 2018 die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der Umsetzung der KIP. Das heisst, die Massnahmen der IAS sind ergänzend zu den im aktuellen KIP II formulierten Massnahmen und Angebote konzipiert.

Bund und Kantone haben sich im Rahmen der IAS auf folgende übergeordnete Ziele verständigt:

- I. Vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1¹).
- II. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Das beschleunigte Asylverfahren, welches seit 1. März 2019 in Kraft ist, sieht vor, dass die Mehrheit der Asylverfahren rasch in den Bundesasylzentren rechtskräftig abgeschlossen werden. Es wird dazu beitragen, dass die Integrationsförderung im Durchschnitt zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen kann. Damit ist auch eine Verbesserung der Integration von VA/FL zu erwarten. Sind weitere Abklärungen notwendig, wird das Asylgesuch in einem erweiterten Verfahren behandelt. Für dieses Verfahren werden die Asylsuchenden (AS) wie bisher den Kantonen zugewiesen. Es soll innerhalb eines Jahres rechtskräftig abgeschlossen werden.

¹ Gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen

2 Allgemeiner kantonaler Kontext

Die nachhaltige soziale und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist eine Querschnitt- und Verbundaufgabe, die durch verschiedene kantonale Dienststellen, Gemeinden sowie lokale Akteure und Institutionen wahrgenommen wird. Für die Integration von Zugewanderten sind neben den Regelstrukturen hauptsächlich die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) und die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zuständig. Die DISG ist Ansprechstelle für den Bund und die Gemeinden und verantwortlich für die Umsetzung des KIP. Sie koordiniert die Massnahmen mit den zuständigen Regelstrukturen und weiteren Akteuren. Die DAF ist zuständig für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bis längstens zehn Jahre nach Einreise in die Schweiz, sofern sie mit persönlicher oder wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Sie übernimmt die Verantwortung für die Verwendung der Integrationspauschale (IP) und hat entsprechende Entscheidkompetenzen.

Gemeinsam haben die zwei Dienststellen die Projektleitung bei der Konzeption und Entwicklung des IAS-Umsetzungskonzepts inne. Sie arbeiten diesbezüglich eng mit den zuständigen kantonalen Behörden zusammen und sind von der Steuergruppe mandatiert, die Massnahmen zu koordinieren, Fragen der Schnittstellen/Übergänge zu klären und die Umsetzung der IAS auf kantonaler Ebene zu begleiten (siehe auch KIP II-IAS-Zielraster).

2.1 Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Die DAF des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) ist zuständig für die strategische und operative Führung des Asyl- und Flüchtlingswesens im Kanton Luzern. Nebst der Betreuung und Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich stellt sie auch deren persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe sicher. Zudem fördert sie die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Die DAF setzt politische Vorgaben des Kantons- und Regierungsrates um und fungiert gleichzeitig als Schnittstelle zwischen Bund, Kanton und Gemeinden in Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten.

Die DAF gliedert sich in fünf Abteilungen und den Stab.

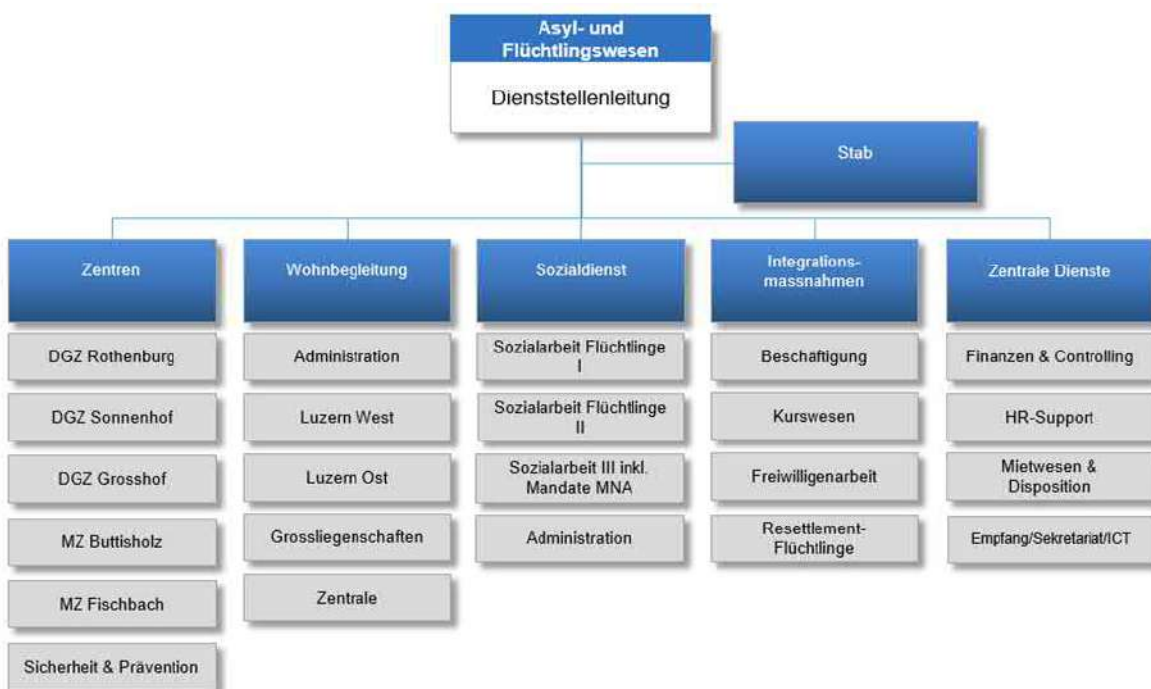


Abbildung 1: Organigramm DAF

Abteilung Zentren

Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden nach der Zuweisung aus den Bundesasylzentren (BAZ) zuerst in einem kantonalen Durchgangszentrum (DGZ) untergebracht. In diesem verbleiben sie mehrheitlich bis zum Entscheid über ihr Asylgesuch. Eine Platzierung ausserhalb der kantonalen Kollektivunterkünfte ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Der Aufenthalt dient unter anderem zur Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der Wohnkompetenz sowie einer ersten Ankunfts- und Orientierungsphase.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Zentren sind für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe der in den Kollektivunterkünften untergebrachten Personen verantwortlich.

Abteilung Wohnbegleitung

Der Bezug einer eigenen Wohnung und die daraus folgende lokale Verankerung in einer Gemeinde spielen für die soziale, aber auch für die berufliche Integration eine wichtige Rolle. FL haben freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons. VA haben dieselbe Wahlfreiheit, falls sie wirtschaftlich unabhängig sind. VA/FL, die selber keine Wohnung finden, werden aus den Zentrenstrukturen in vom Kanton angemietete Wohnungen transferiert (Wohngemeinschaften oder Familienwohnungen). Die Unterbringung gilt dabei als Sachleistung im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 [SHG; SRL 892]).

Wohnen die VA/FL selbständig in einer Wohnung, begleiten die Wohnbegleiterinnen und Wohnbegleiter sie durch regelmässige Besuche. Die Häufigkeit der Besuche vor Ort wird mit zunehmender Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner reduziert. Die Wohnbegleiterinnen und Wohnbegleiter vermitteln Informationen zum selbständigen Wohnen, informieren zu Unterstützungsangeboten der Wohngemeinde und fördern die Entwicklung der selbständigen Wohnfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. Ziel ist die Förderung der Wohnfähigkeit der VA/FL, um eine nachhaltige Integration zu unterstützen.

Sozialdienstliche und weitere Anliegen leiten die Wohnbegleiterinnen und Wohnbegleiter an die fallführenden Mitarbeitenden der Abteilung Sozialdienst weiter.

Die Abteilung Wohnbegleitung pflegt zudem den Kontakt zu den örtlichen Behörden, zur Nachbarschaft und zu Freiwilligen und nimmt damit eine wichtige Schlüsselrolle ein.

Abteilung Sozialdienst

Sobald die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in eine Wohnung oder in ein Zimmer in einer Gemeinde des Kantons Luzern umziehen, sind die Sozialarbeitenden der Abteilung Sozialdienst für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig.

Die DAF gewährt AS, VA und FL während den ersten zehn Jahren seit Einreise in die Schweiz persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist. Zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört auch die Unterbringung in Unterkünften (§§ 53 und 54 SHG). Die persönliche Sozialhilfe beinhaltet beispielsweise die Unterstützung in den Bereichen Finanzen, Familie, Arbeit beziehungsweise berufliche Integration, Wohnen und Gesundheit. Im Rahmen der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe obliegt der DAF somit die Verantwortung für die soziale und berufliche Integration von VA/FL. Dies bedeutet, dass die Abteilung Sozialdienst massgeblich involviert ist und die Fallführung jeweils durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter erfolgt. Diese weisen Massnahmen zu (z.B. Deutschkurse, Tagesstruktur und Beschäftigung, Angebote zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit), sofern diese nicht von den Regelstrukturen vorgegeben sind und koordinieren und überprüfen diese im Rahmen der Fallführung.

Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz geht die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe von VA/FL auf die Gemeinden über.

Abteilung Integrationsmassnahmen

Die Abteilung Integrationsmassnahmen ist bei AS zuständig für die Organisation der Erstinformation in den DGZ, für die zentrumsinternen Deutschkurse und die Beschäftigungsangebote sowie für die Führung der Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Deutschkurse

Der Besuch des internen Deutschkurses (200 Lektionen) ist für alle Personen obligatorisch. Von 2018 bis 2021 nimmt der Kanton am Pilotprojekt «Frühzeitige Sprachförderung» des Staatssekretariats für Migration (SEM) teil. Personen mit Bleibeperspektive besuchen 400 Lektionen Deutschkurs mit dem Ziel, Niveau A2 mündlich und Niveau A1 schriftlich zu erreichen. Nach dem rechtskräftigen Asylentscheid werden VA/FL in weiterführende Deutschkurse triagiert, wobei die Grundlage ein differenzierter Kursbericht der Lehrpersonen bildet.

Beschäftigungsangebote

Die Personen in den kollektiven Unterkünften sind verpflichtet, bei Hausarbeiten (Reinigung, Wäsche) mitzuhelfen. Die DAF bietet sechs Monate dauernde Beschäftigungsprogramme (Reinigung und Einrichtung individueller Unterkünfte, Unterhaltsarbeiten) an. Mit dem Besuch des Beschäftigungsprogrammes verfügen die Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich über eine sinngebende Tagesstruktur. Sie lernen die Grundbedingungen des Schweizer Arbeitsmarktes kennen und trainieren Schlüsselqualifikationen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Ausdauer usw.).

Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit

Freiwillige leisten einen bedeutenden Beitrag zur Integrationsförderung und zum interkulturellen Zusammenleben. In allen Integrationsförderbereichen wird der Freiwilligenarbeit eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Am stärksten wird dieser Trend in den Bereichen Erstinformation, Integrationsförderbedarf und Arbeitsmarktfähigkeit gesehen.²

Aufgrund der wesentlichen Bedeutung der Freiwilligenarbeit hat die DAF eine Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit geschaffen. Diese rekrutiert selber Freiwillige und vermittelt Einsätze, pflegt und fördert die Freiwilligen-Netzwerke auf kommunaler Ebene des ganzen Kantons und steht allen Beteiligten für Fragen und Anliegen im Bereich Freiwilligenarbeit beratend und unterstützend zur Verfügung. Die Koordinationsstelle unterstützt die Gemeinden bzw. die kommunalen Freiwilligen-Netzwerke dabei, ihre kommunalen Freiwilligenprogramme ausgewogen und wirkungsvoll zu konzipieren und umzusetzen. Sie ist zudem eine wichtige Anlaufstelle für die Mitarbeitenden der DAF.

Darüber hinaus ist die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit auch zuständig für den Aufbau von Mentoringprogrammen.

Abteilung Zentrale Dienste

Die Abteilung Zentrale Dienste nimmt als Supportabteilung Aufgaben und Funktionen in verschiedensten Bereichen wahr: Buchhaltung und Controlling, Gesundheitsadministration, HR-Support, Akquisition von Wohnraum, Disposition des Wohnraums, Empfang und Sekretariat, Betreuung und Koordination der Infrastruktur/ICT.

² vgl. Interface/evaluanda: Beitrag der Freiwilligenarbeit in Projekten im Bereich der Integrationsförderung und des interkulturellen Zusammenlebens, Bericht zuhanden des Staatssekretariats für Migration, 28. April 2016.

Stab

Der Stab unterstützt die Dienststellenleitung in der fachlichen Führung und bringt sich mit Konzept- und Projektarbeit substanziell in die Weiterentwicklung der DAF und des Asyl- und Flüchtlingswesens im Kanton Luzern ein. Er ist Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Bund und Medien. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und strategischen Empfehlungen, das Verfassen von Berichten, Stellungnahmen und Antworten zu Vernehmlassungen, die Rechtsberatung, die Koordination der Nothilfe sowie der Austausch und die Zusammenarbeit in interdirektionalen und interkantonalen Gremien und mit Bundesbehörden.

2.2 Rolle und Beitrag der Regelstrukturen und Gemeinden

2.2.1 Frühe Kindheit – Kinder im Vorschulalter

Seit 2014 verfügt der Kanton Luzern über ein Konzept «Frühe Förderung». Zuständig für die Koordination der Umsetzung der Massnahmen ist die DISG in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) und der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE). Es wurde eine kantonale Koordinationsgruppe eingerichtet, welche die verschiedenen Massnahmen koordiniert und aufeinander abstimmt. Neben Vertretungen der DIGE, der DISG und der DVS nimmt auch die kantonale Integrationsdelegierte sowie eine Vertretung der DAF an den Sitzungen teil.

Seit 2016 ist die frühe Sprachförderung vor dem obligatorischen Schuleintritt in § 55 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (in Kraft seit 01.02.2017; VBG; SRL 400a) verankert. Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Setzen die Gemeinden die frühe Sprachförderung gemäss den Richtlinien um, richtet die DVS Kantonsbeiträge aus. Gemäss den Richtlinien müssen die Gemeinden unter anderem ein Konzept «Frühe Sprachförderung» vorweisen. Zur Erarbeitung dieses Konzeptes unterstützen die DVS und die DISG im Rahmen der KIP II-Massnahme 24 die Gemeinden mit finanziellen Beiträgen. Zusätzlich gewährt die DISG im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendleitbildes den Gemeinden Projektgelder für die Erarbeitung eines gesamtheitlichen Konzeptes «Frühe Förderung», welches auf die Vernetzung der verschiedenen Akteure und Bereiche fokussiert. Des Weiteren subventionieren die DVS und die DISG zudem die Weiterbildung von Spielgruppenleitenden in früher Sprachförderung und in Elternzusammenarbeit (KIP II-Massnahme 23).

2.2.2 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre - Volksschule

Für das Angebot in der Volksschule ist die DVS verantwortlich. Sie führt die kommunale Volksschule mit der Unterstützungsmassnahme Deutsch als Zweitsprache (DaZ), die Schulen in den Asylzentren, die regionalen Aufnahmeklassen und die Anschlussklasse ü16 für Jugendliche, welche die Voraussetzungen für die weiterführenden Angebote der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) (noch) nicht erfüllen. Die DVS beauftragt im Rahmen eines Leistungsauftrags die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) mit verschiedenen Unterstützungsangeboten für die Volksschulen.

2.2.3 Berufsbildung

Für die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 21 Jahren ist die DBW verantwortlich. Mit FINA (Fokus Integration Nahtstelle I) wurde zu dieser Thematik unter der Leitung der DBW eine departementsübergreifende Zusammenarbeit aufgebaut, welche unter anderem den Prozess von späteingereisten Jugendlichen steuert.

Neben verschiedenen Informations- und Beratungsangeboten führt die DBW spezialisierte Unterstützungsangebote wie die Berufsintegrationsberatung (BIB), das Case Management Berufsbildung (CMB) und das Mentoringprogramm MentoLU. Diese Angebote stehen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Bedarf zur Verfügung.

Die DBW führt das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) inklusive dem Integrationsbrückenangebot (IBA) für späteingereiste Jugendliche. Wird der Weg in die Berufsbildung über kantonale Brückenangebote nicht als sinnvoll erachtet, existieren auch andere Angebote, z.B. verschiedene Qualifizierungsprogramme. Für junge Erwachsene bis 25 Jahre sollte das Programm anschliessend in eine Lehre münden, bei den Erwachsenen in eine Anstellung und die Möglichkeit der Nachholbildung nach Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101). Das vom Kanton Luzern eingereichte Pilotprojekt Integrationsvorlehre (INVOL) Zentralschweiz wurde vom SEM bewilligt und startete im Sommer 2018. Die Zentralschweizer Kantone vermitteln Jugendliche, welche für die INVOL in Frage kommen, an die Triage des Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf (BIZ) der DBW. Die Jugendlichen können nur über eine Institution, z.B. ein Brückenangebot oder über die zuständige Fachperson, bei der Triage angemeldet werden. Die Triage des BIZ prüft die Eignung des oder der Jugendlichen. Bei einer positiven Entscheidung kann der/die Jugendliche sich bei den Unternehmen, welche die INVOL anbieten, bewerben.

Für Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit eingereist sind, ist die DAF verantwortlich, geeignete Vorbereitungs- oder Unterstützungsangebote bereit zu stellen. Dies ist das Angebot Schule und Jobtraining (S&J) der Caritas Luzern, welches Jugendliche auf die IBA vorbereitet.

Die DBW ist zuständig für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen und berät Jugendliche bei der Berufs- oder Studienwahl und Erwachsene bei der Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn. Es ist eine Informations- und Beratungsstelle für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern und somit auch für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Im Rahmen der Laufbahnberatung werden auch Standortbestimmungen (sog. Kompetenzerfassungen) vorgenommen. Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden für eine Standortbestimmung vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) Zentralschweiz (SAH ZS) oder der DAF an die DBW triagiert.

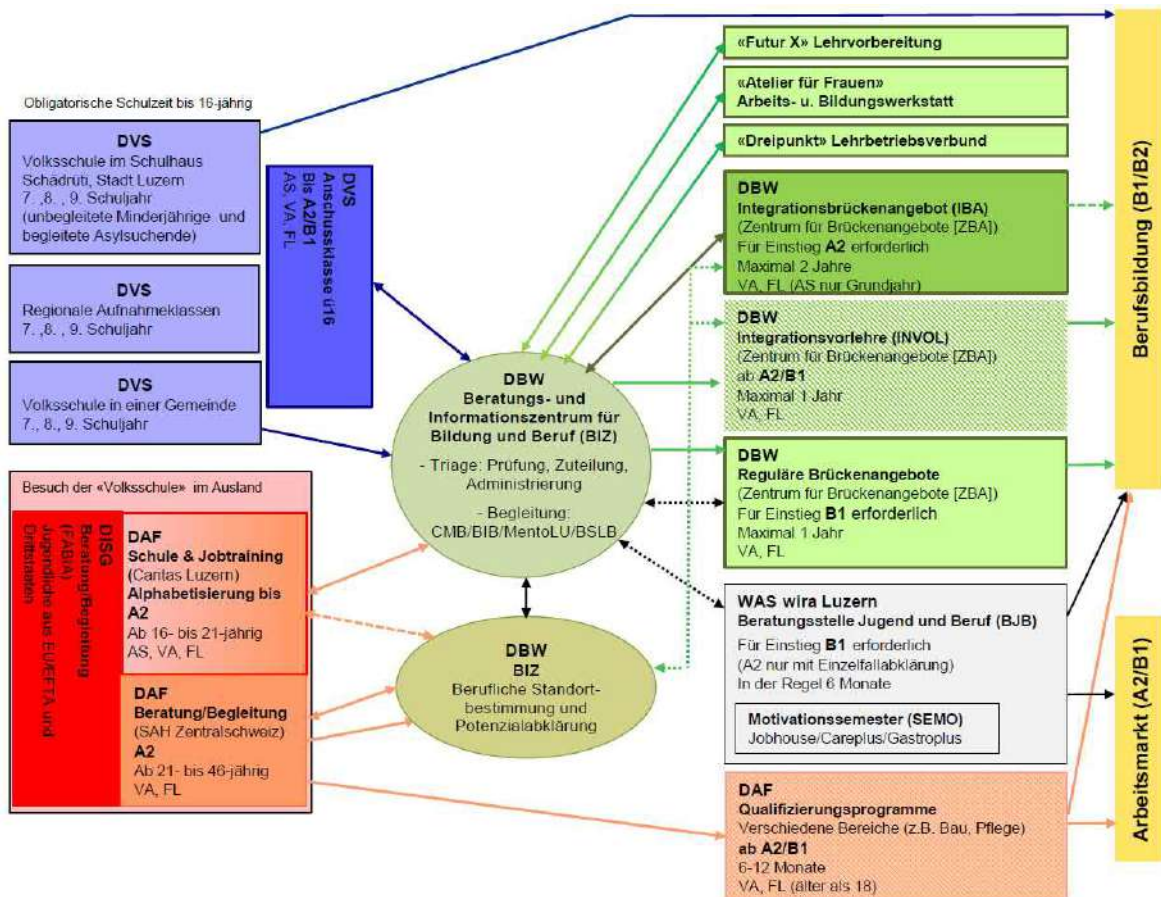


Abbildung 2: Prozesse Nahtstelle I: Berufliche Integration von späteingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

2.2.4 Arbeitsmarkt

Die Förderung der Arbeitsmarktintegration ist geprägt durch vielfältige thematische sowie institutionelle Nahtstellen. Beteiligt sind die DAF, die DBW sowie das WAS wira Luzern des Sozialversicherungszentrums WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira Luzern).

Erwachsene VA/FL werden mit speziellen Bildungs-, Qualifizierungs- und Trainingsprogrammen gefördert, um den Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Im Rahmen der Fallführung liegt die Hauptverantwortung zur beruflichen Integration dieser Zielgruppe bei der DAF, welche die Begleitung der Zielgruppe in diesem Bereich mittels Leistungsauftrag an das SAH ZS delegiert hat. Hauptziele des Auftrages und der beruflichen Integration sind der Erwerb der deutschen Sprache und das Erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit bis hin zur Integration in den Arbeitsmarkt. Die VA/FL werden durch die Abteilung Sozialdienst der DAF bei der Fachstelle Migration Co-Opera des SAH ZS angemeldet. Sie sind im Normalfall zwischen 21 und 46 alt und haben das Sprachniveau A2 erfolgreich absolviert. Migration Co-Opera klärt ab, welche Schritte für eine nachhaltige sprachliche und insbesondere berufliche Integration zielführend sind (Produkte des SAH ZS: Migration Co-Opera, Bewerbungskurs, blitzblank-Reinigungskurs, Stellenvermittlung, Vorbildung Berufsschule). Die Beratungsdauer umfasst zwei Jahre. Wenn die Beratung des SAH ZS beendet und keine Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt ist, wird der Fall an die zuständige Sozialarbeitende bzw. die zuständige Sozialarbeiterin zurück triagiert. Danach werden zusammen mit der betroffenen Person neue Ziele bezüglich beruflicher und sozialer Integration festgesetzt.

Die Zusammenarbeit des Kantons Luzern mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebenden wurde im Jahr 2016 durch das GSD, die DISG und die DBW aufgebaut. Ende 2016 wurde eine Steuergruppe eingerichtet. Diese Zusammenarbeit dient

dazu, die Arbeitgebenden zu motivieren und zu unterstützen, sich vermehrt für die Integration von VA/FL in den Arbeitsmarkt zu engagieren. Ein wichtiges Anliegen ist es, dringend benötigte Praktikumsplätze für Lernende der kantonalen Brückenangebote und Lehr- und Arbeitsstellen zu akquirieren. Des Weiteren können durch dieses Gremium auch Partner für die INVOL oder für weitere Spezialprojekte gefunden werden. Dieser Dialog wird im Rahmen des KIP II weitergeführt und die Zusammenarbeit gestärkt.

Die Verantwortung für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt obliegt dem WAS wira Luzern. Zu Beginn des Status VA/FL sind viele Personen der Zielgruppe noch nicht vermittelbar, da sie nicht über ein intaktes Arbeitsangebot verfügen. Sie haben meist zu geringe Kenntnisse der Ortssprache und können kaum in der Schweiz verwertbare Arbeitserfahrung vorweisen. Erwerbslosen Erwachsenen, welche über ein intaktes Arbeitsangebot verfügen, stehen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des WAS wira Luzern mit ihrer Beratungs- und Vermittlungsleistung unentgeltlich zur Verfügung. Personen, welche neben dem intakten Arbeitsangebot auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Anspruchsvoraussetzungen verfügen, können die RAV bei gegebener Arbeitsmarktindikation arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) finanzieren. Jugendlichen mit intaktem Arbeitsangebot steht die Beratungsstelle Jugend und Beruf (BJB) des WAS wira Luzern zur Verfügung. Sie arbeitet mit den gleichen gesetzlichen Grundlagen wie die RAV.

VA/FL, die nach Abschluss der zweijährigen Beratung durch das SAH ZS (und allfälligem anschliessenden Besuch der SAH ZS-internen Stellenvermittlung während sechs Monaten) den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt nicht geschafft haben, jedoch arbeitsmarktfähig und vermittelbar sind, werden durch das SAH ZS an das jeweils zuständige RAV übergeben. Die Übergabe erfolgt mittels schriftlichem Kurzbericht unter Beilage des Dossiers.

Der Sozialdienst der DAF meldet dem zuständigen RAV ebenfalls mittels schriftlichem Kurzbericht unter Beilage von integrationsrelevanten Unterlagen arbeitsmarktfähige und vermittelbare VA/FL. Dies sind:

- Personen, die die Beratungsphase des SAH ZS bereits durchlaufen und die Arbeitsstelle verloren haben (mit oder ohne Anspruch auf Leistungen der ALV);
- Personen, die aufgrund ihres Alters (> 46 Jahre) nicht dem SAH ZS zugewiesen werden konnten, die jedoch die Massnahmen der Sozialen Arbeit durchlaufen und dadurch die Arbeitsmarktfähigkeit erreicht haben;
- Jugendliche und junge Erwachsene, die die Regelstrukturen durchlaufen bzw. deren Integrationsmassnahmen absolviert haben, aber keine Anstellung finden.

Die abschliessende Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit der gemeldeten VA/FL obliegt den RAV. Sollte die Arbeitsmarktfähigkeit wider Erwarten nicht bestätigt werden können, erfolgt die Abmeldung von der Stellenvermittlung und der Sozialdienst der DAF wird unter Angabe der Gründe entsprechend informiert.

Halbjährlich findet eine Austauschsitzung zwischen der Konferenz der RAV-Stellenleitenden und Vertreterinnen und Vertretern des DAF-Sozialdienstes sowie des SAH ZS statt, in der diese Schnittstellen thematisiert und nach Möglichkeit optimiert werden. Der Ablauf, wie er seit dem 1. Januar 2017 gelebt wird, hat sich grundsätzlich bewährt.

2.2.5 Städte und Gemeinden

Die soziale Integration geschieht hauptsächlich am Wohnort der VA/FL. Darum sind die Gemeinden und die Zivilgesellschaft stark engagiert. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 (SRL 7) verpflichtet Kanton und Gemeinden, gemeinsam für eine angemessene Information der ausländischen

und inländischen Bevölkerung zu sorgen (§ 6) und die Integration der ausländischen Bevölkerung zu fördern (§ 7). Zudem verpflichtet das Gesetz die Gemeinden, eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen (§ 5). Mit diesen koordinieren sie zivilgesellschaftliche Netzwerke, welche alle Zugewanderten und auch VA/FL im Alltag vor Ort begleiten, sie mit Informationen bedienen und unterstützen. Die DISG unterstützt die Gemeinden und zivilgesellschaftliche Initiativen mit Informationen und Vernetzungsanlässen sowie mit finanziellen Beiträgen an Projektgesuche im Rahmen des KIP. Die DAF führt eine Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die Gemeinden im Kanton Luzern übernehmen als Regelstruktur Integrationsaufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Wenn sie direkt in die Umsetzung von Massnahmen im KIP II involviert sind, so ist dies im KIP II-Zielraster vermerkt. Mit der Stadt Luzern besteht seit dem KIP I ein Leistungsauftrag, damit sie Integrationsmassnahmen selbständig steuern und umsetzen kann.

3 Umsetzungsorganisation

Der Auftrag zur Umsetzung der IAS erfolgte durch den Departementsvorsteher des GSD, zu welchem die DAF und die DISG gehören. Der Gesamtregerungsrat wird im Mai 2019 über die Umsetzung der IAS informiert. Die Zusatzvereinbarung des SEM zum KIP wird im September 2019 dem Gesamtregerungsrat zur Unterschrift unterbreitet werden. Der Auftrag sowie der Entscheid zum Umsetzungskonzept haben somit eine hohe politische Verbindlichkeit.

Die IAS wird konsequent mit dem Regelstrukturansatz umgesetzt, d.h. die Aufgaben der Integrationsförderung werden grundsätzlich durch die bestehenden kantonalen und kommunalen Stellen wahrgenommen. Die zusätzlichen Mittel der IAS werden dafür eingesetzt, Lücken zu schliessen und Angebote der spezifischen Integrationsförderung wo nötig aus- und aufzubauen. Dem Regelstrukturansatz folgend wurden die regulären Anbieter (Arbeitsmarkt, Berufsbildung, Studien-, Beruf- und Laufbahnberatung usw.) in die Umsetzung der Integrationsagenda eingebunden und gemeinsam mit ihnen Massnahmen erarbeitet.

Die Erarbeitung des IAS-Umsetzungskonzepts wird durch eine kantonale Steuergruppe begleitet. Dieser gehören die gleichen Mitglieder an, die bereits in der Steuergruppe KIP II mitgearbeitet haben: Das Amt für Migration (AMIGRA), die DAF, die DBW, die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE), die DVS, das WAS wira Luzern, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) sowie die Stadt Luzern. Somit sind auf der strategischen Ebene alle relevanten kantonalen Regelstrukturen sowie Gemeinden und Städte vertreten.

Bei der Umsetzung der IAS arbeitet die DAF mit denselben vorstehend genannten Institutionen zusammen.

4 Überblick Förderung der Erstintegration von VA/FL

Einen groben Überblick über Angebote und Massnahmen sowie die involvierten Stellen zur Förderung der Integration von VA/FL gibt folgende Abbildung.

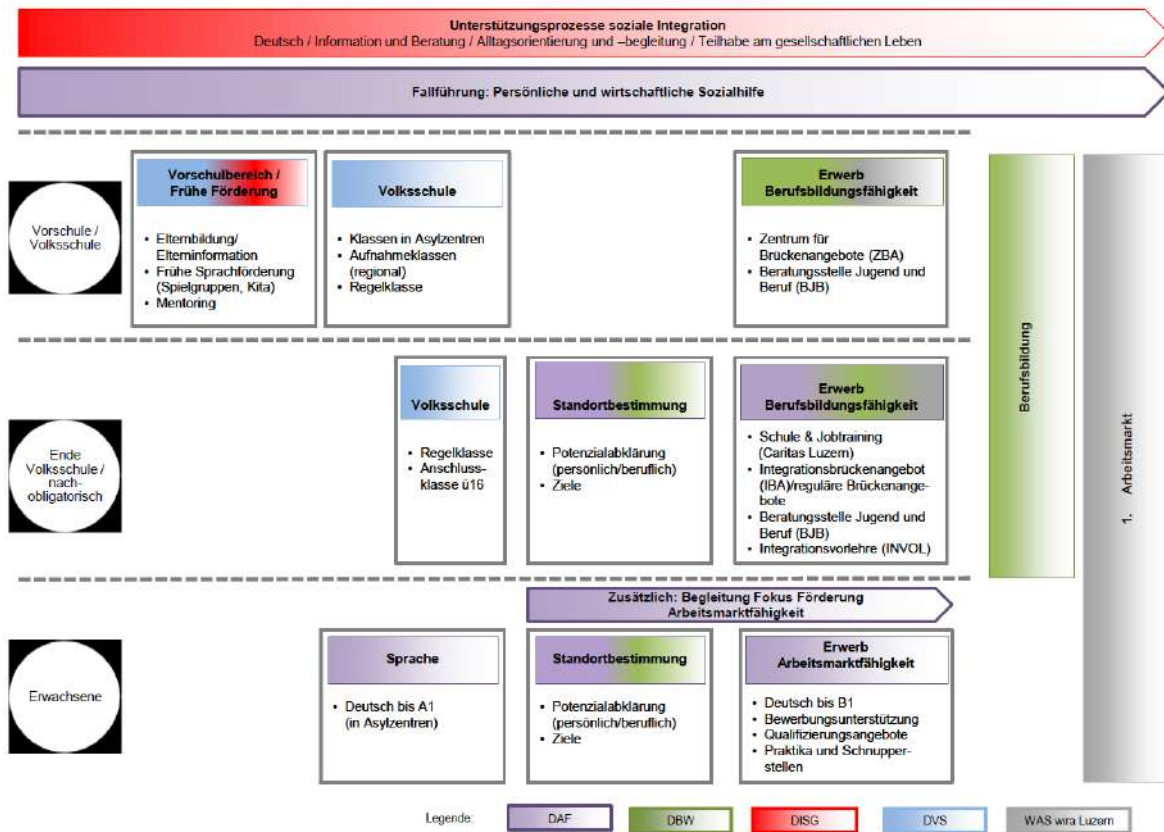


Abbildung 3: Überblick Integrationsmassnahmen und -angebote pro Zielgruppe und involvierte kantonale Stellen

Die detaillierte Überblicksdarstellung zur Erstintegration im Kanton Luzern findet sich im Anhang.

5 Fördermodule Integrationsagenda Schweiz

5.1 Fördermodul Erstinformation und Integrationsförderbedarf

5.1.1 Allgemeiner Kontext

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) enthält einen expliziten Erstinformationsauftrag (Art. 57 AIG). So sind im Rahmen der KIP die Informations- und Beratungsangebote ausgebaut worden. Für eine erfolgreiche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit von VA/FL stellt der möglichst frühe Start der Integrationsmassnahmen einen entscheidenden Faktor dar. VA/FL erhalten bei Einreise in den Kanton Erstinformationen über Rechte und Pflichten, und der Integrationsauftrag bzw. die Mitwirkungspflicht und die Erwartungen bezüglich Eigenverantwortung werden geklärt. Der Integrationsförderbedarf wird aufgrund einer ersten Ressourcenabschätzung erhoben. Danach folgen für VA/FL bedarfsgerechte, zielgruppenspezifische Integrationsmassnahmen.

5.1.2 Ziele, Ist-Situation und Massnahmen

Zusätzlich zu den bereits im Rahmen des KIP II definierten Ziele sind in der IAS für das Fördermodul «Erstinformation und Integrationsförderbedarf» weitere Wirkungsziele und Eckwerte/Leistungen definiert.

Wirkungsziel I:

Alle VA/FL werden begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie sind über den Integrationsprozess informiert, die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt.

Wirkungsziel II:

Die Ressourcen der einzelnen Personen sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst.

Eckwerte/Leistungen:

- Erstinformation wird durch Begrüssungsgespräche/-veranstaltungen, dem Einsatz von interkulturell Dolmetschenden und zielgruppengerechtem Informationsmaterial sichergestellt.
- Eine erste individuelle Ressourcenabschätzung, eine Sprachstandabklärung, sowie ein «Gesundheitscheck» sind gewährleistet. Entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen die VA/FL während dem Asylverfahren gewinnen konnten, sind bei der Planung der Integrationsmassnahmen miteinzubeziehen. Eine erste Triagierung in geeignete Integrationsmassnahmen findet statt.

I. Erstinformation

Ist-Situation

Für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden seit Januar 2018 Basisinformationskurse angeboten (vgl. KIP II-Massnahme 5). In diesen Kursen vermitteln interkulturelle Vermittelnde (ikV) allgemeine Informationen zum Leben in der Schweiz (Werte und Normen in der Schweiz, Eintritt ins DGZ, Familienplanung und HIV-Prävention, Elternbildung, Gesundheit und Hygiene, Anforderungen der schweizerischen Arbeitswelt, Wohnen im Kanton Luzern usw.).

Zudem erhalten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bei ihrer Ankunft im DGZ vom Hausdienst Informationen zu Zentrumsalltag, Hausordnung, Mithilfe bei Hausarbeiten und Pflichtaufgaben im Zentrum. Weiter führt eine Gesundheitsverantwortliche einen kurzen Gesundheitscheck durch und erfasst medizinische Grunddaten. Allen ankommenden Personen wird eine Betreuungsperson zugewiesen. In der Folge eröffnet diese das Falldossier «Asyl» und informiert in einem Erstgespräch über Rechte und Pflichten sowie Zugang zu Vorintegrationsmassnahmen (Deutschkurse, Beschäftigung, Basisinformationen zum Leben in der Schweiz). Mit Familien wird ein spezieller Familienvertrag abgeschlossen (Pflicht zur Betreuung der Kinder, spezifische Hausregeln, Mundgesundheit usw.). Die zuständige Betreuungsperson meldet die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich für den Deutschkurs, die Basisinformationen und allenfalls für Beschäftigungsprogramme an. Letztere sind nicht obligatorisch.

Massnahmen IAS

Massnahme I.1:

Informationsveranstaltungen und Begrüssungsgespräche / Erstgespräche

In individuellen Begrüssungsgesprächen klären die Betreuungspersonen/fallführenden Personen mit den VA/FL die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess. Die VA/FL werden informiert über den allgemeinen Integrationsauftrag (Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektieren der Werte der Bundesverfassung, Erwerb von Sprachkompetenzen und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung).

Weiter werden die VA/FL sowie AS über ihre Mitwirkungspflicht und ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Basisinformationen (vgl. KIP II-Massnahme 5) «Familienplanung», «Hygiene und Gesundheit», «Wohnen I+II», «Sicherheit im öffentlichen Raum», «Suchtprävention» werden daher um zwei Module «Erstinformation VA/FL» und «Erstinformation AS» erweitert. Die Informationsveranstaltungen werden von IkV durchgeführt und in Zusammenarbeit mit IkD, wenn die Durchführung bei einer Fachstelle liegt. Die IkV und IkD werden über den Dolmetschdienst Zentralschweiz gebucht, dessen Leistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit allen Zentralschweizer Kantonen definiert sind. Die Weiterbildungen von IkV und IkD, wie auch das Vorgehen für die Einführung und Schulung von IkV in speziellen Projekten sind in diesem Leistungsvertrag geregelt.

a) Leistungen (Output)

- Durchführung von Erstinformationen «Rechte und Pflichten»
- Informationen über den Erstintegrationsprozess
- Hinweis auf die Wichtigkeit des Spracherwerbs
- Bereitstellung von niederschwelligem Informationsmaterial

b) Wirkungsziel (Outcome)

- VA/FL und AS im erweiterten Verfahren kennen ihre Pflichten und Rechte im Erstintegrationsprozess
- VA/FL kennen den Integrationsauftrag
- VA/FL kennen die Bedeutung des Integrationsplanes (Mitwirkungspflicht, Eigenverantwortung)

II. Individuelle Ressourcenabschätzung

Ist-Situation

Aktuell erfassen die Betreuungspersonen in den Zentren in einem Begrüssungsgespräch Daten zur familiären Situation, zu Sprachkenntnissen, zur Schulbildung, zu beruflichen Erfahrungen und zu den Finanzen. Ausser einem detaillierten Kursbericht nach dem Besuch der

Deutschkurse, werden keine Kompetenzerfassungen oder Ressourceneinschätzungen vorgenommen. Nach Erhalt des Bleiberechtes findet ein administratives Intake und gleichzeitig die Fallöffnung für VA/FL statt.

Abhängig davon, ob die Personen im DGZ oder in einer individuellen Unterkunft leben, liegt die Fallführung entweder bei der Betreuungsperson im Zentrum oder bei der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter der Abteilung Sozialdienst der DAF.

Die fallführende Person führt ein Erstgespräch mit den VA/FL. In der Fallaufnahme und im Handlungsplan werden schwerpunktmässig persönliche und wirtschaftliche Themen bearbeitet. Die Fürsorgeleistungen für VA/FL (persönliche, gesundheitliche, finanzielle Themen, Alltagsbewältigung) erfolgen nach der jeweiligen individuellen Situation. Die Beratungstätigkeit der fallführenden Personen beinhaltet u.a. die Anmeldung der VA/FL zu weiterführenden Sprachkursen bei externen Sprachanbietern.

Jugendliche und junge Erwachsene werden in Vorbereitungsangebote der Nahtstelle I zugewiesen. Falls erwachsene VA/FL bereits über ein Sprachzertifikat A2 verfügen, triagiert die fallführende Person arbeitsfähige Personen ans SAH ZS. Dieses leitet Massnahmen zur beruflichen Integration ein.

Massnahmen IAS

Massnahme II.1:

Durchführung einer individuellen Ressourcenabschätzung

In den ersten Tagen nach Ankunft in den Kanton klärt eine Gesundheitsverantwortliche während des Aufenthaltes in der kollektiven Unterkunft den Gesundheitszustand der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Gesundheitsverantwortliche eröffnet ein Gesundheitsdossier (elektronische Ablage im Tutoris.Net).

Weiter führen die Verantwortlichen der Sprachförderung in den kollektiven Unterkünften zweiwöchentlich Sprachstandabklärungen durch. Die Instrumente sind bereits implementiert (fide-Einstufungstest). Die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden aufgrund der Einstufungsergebnisse in niveaugerechte Kurse zugeteilt.

Die fallführende Person erfasst danach unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes die Ressourcen der einzelnen VA/FL (Sprachkenntnisse, Schulbildung, Arbeits- und Berufssituation, Familie, Soziale Integration, Wohnsituation, Gesundheit, Finanzen usw.). Aufgrund der Ressourcen und Fähigkeiten der VA/FL wird ein erster Integrationsplan skizziert und realistische Perspektiven ins Auge gefasst. Auf der Grundlage der Ressourcenabschätzung erfolgt eine erste Triage in geeignete Integrationsmassnahmen (Entscheid: berufliche Integration, sprachliche Integration, soziale Integration).

a) Leistungen (Output)

- Die Gesundheitsverantwortliche führt einen «Gesundheitscheck» durch.
- Die Verantwortlichen der Sprachförderung organisieren zweiwöchentliche Sprachstandeserhebungen.
- Die fallführende Person erstellt eine Situationsanalyse.
- Motivation, Berufswunsch, berufliche Erfahrungen werden erfragt
- VA/FL unterzeichnen einen individuellen Integrationsplan mit Massnahmen und definierten Ziel (vgl. KIP II-Massnahme 9).
- Triage in Integrationsmassnahmen findet statt.
- Relevante Erfahrungen und Erkenntnisse während dem Asylverfahren werden der Situationsanalyse beigelegt.

b) Wirkungsziel (Outcome)

- Aufgrund der Situationsanalyse kann ein erster Integrationsplan skizziert werden.
- Der Integrationsplan ist evidentbasiert: Motivation, Berufswunsch, berufliche Erfahrungen, Familiensituation werden berücksichtigt im Integrationsplan.
- Eine Verbindlichkeit ist gewährleistet: Gemeinsames Unterzeichnen des Integrationsplanes und der geplanten Massnahmen.
- Massnahmen und Zielerreichung werden anhand des Integrationsplanes angepasst und kontrolliert.
- Im Rahmen von Standortgesprächen kann die fallführende Person die Zielerreichung überprüfen und Massnahmen anpassen.

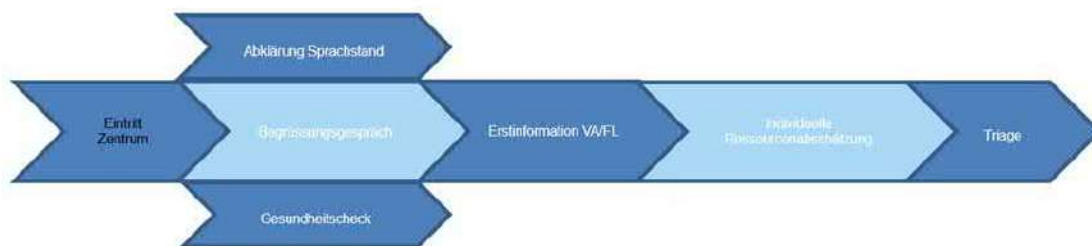


Abbildung 4: Erstinformation und individuelle Ressourcenabschätzung

Die neu eingeführten Prozesse «Erstinformation» und «individuelle Ressourcenabschätzung» bilden die zentrale Ausgangslage für den gelingenden Integrationsprozess. In einem verbindlichen Integrationsplan sind Integrationsziele definiert. VA/FL werden früh in geeignete Massnahmen triagiert, insbesondere Kinder und Jugendliche haben unmittelbarer Zugang in die Angebote der Regelstrukturen oder in Vorbereitungsangebote zur Nahtstelle I (vgl. KIP II-Massnahme 8).

Der vereinbarte Integrationsplan ist durch Ergebnisse vertiefter Potentialabklärungen anzupassen. Personen mit Betreuungspflichten oder Einschränkungen (gesundheitliche Probleme, Traumatisierungen) sind nicht ausgeschlossen von Fördermassnahmen.

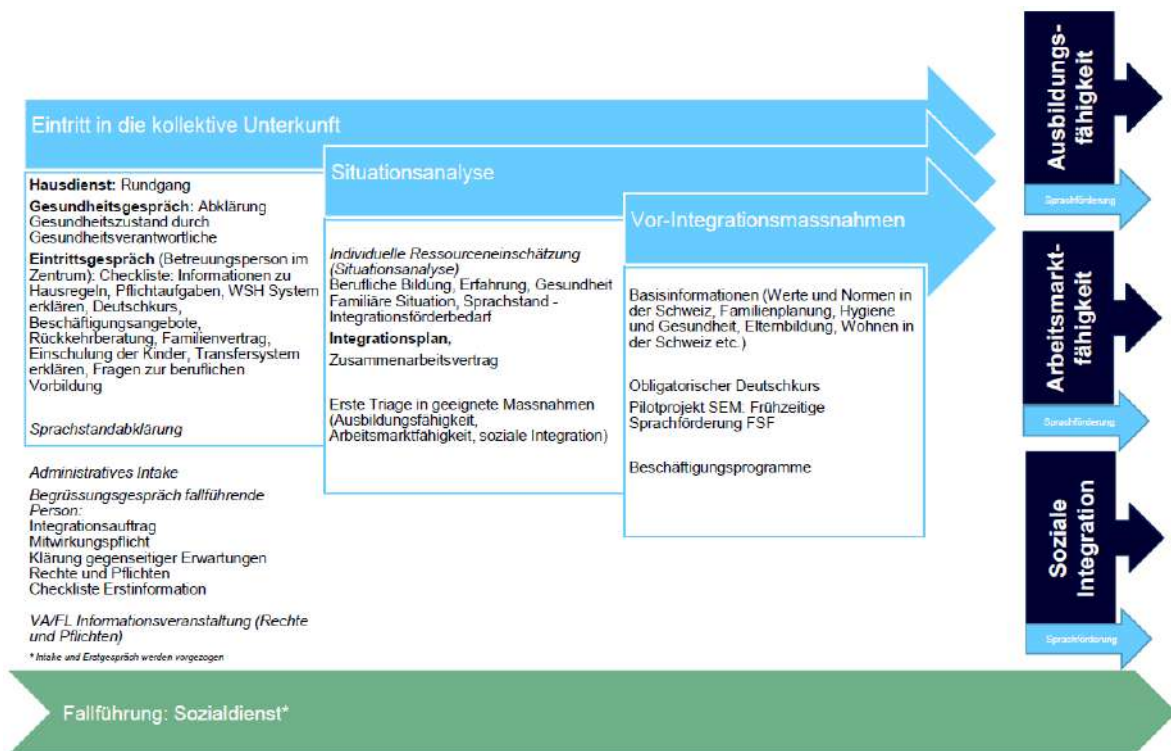


Abbildung 5: Massnahmen Fördermodul Erstinformation und Integrationsförderbedarf

5.2 Fördermodul Beratung

5.2.1 Allgemeiner Kontext

In den Kantonen sind die Sozialhilfe, der Asyl- und Flüchtlingsbereich, die Integrationsförderung, die berufliche Bildung und die Arbeitsmarktintegration unterschiedlich organisiert. Es kann deshalb zu wechselnden oder überlappenden Zuständigkeiten kommen, was einen kontinuierlichen Integrationsprozess erschwert. Oft werden die Zuständigkeiten von rechtlichen Rahmenbedingungen und Verwaltungsstrukturen abhängig gemacht und können zum Beispiel bei einer Änderung des Aufenthaltsstatus der Person innerhalb des Kantons oder auf der Gemeindeebene mehrmals wechseln (N => F => B Bewilligung). Auch kann ein entsprechender Wechsel stattfinden, wenn die Sozialhilfe nicht mehr vom Bund abgegolten wird.

Für die betroffenen Personen kann dies einen Bruch in ihrem Integrationsprozess bedeuten, was für den Erfolg der Massnahmen nicht förderlich ist. Eine durchgehende Begleitung mit einer konstanten Ansprechperson ist sowohl hinsichtlich der Verbindlichkeit, als auch aus Gründen der Effektivität und Effizienz bedeutsam.³

5.2.2 Ziele, Ist-Situation und Massnahmen

Zusätzlich zu den bereits im Rahmen des KIP II definierten Ziele sind in der IAS für das Fördermodul «Beratung» weitere Wirkungsziele und Eckwerte/Leistungen definiert.

Wirkungsziel III:

VA/FL verfügen während dem ganzen Integrationsprozess über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.

Eckwerte/Leistungen:

- Der Kanton gewährleistet regelmässige Standortgespräche gemäss individuellem Bedarf. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Unterstützung der VA/FL bei der Orientierung in der neuen Lebenssituation. Hinzu kommen Themen der sozialen Vernetzung (Nachbarschaft, Vereine, Verbände), der Familie (z.B. Frühförderangebote, Familienzentren usw.) sowie der Werte und Normen in der Schweiz.
- Die Schnittstellen und die Koordination zwischen verschiedenen Integrationsmassnahmen sowie mit allfälligen Coaching-/Case-Management-Angeboten ist sichergestellt.

III. Durchgehende Fallführung

Ist-Situation

Im Kanton Luzern ist die DAF für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe von AS, VA und FL zuständig, sofern sich diese noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten (§§ 53 und 54 SHG). Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz geht die Zuständigkeit auf die Einwohnergemeinde über (§§ 53 Abs. 6 und 54 Abs. 6 SHG).

Das bedeutet, dass die Zuständigkeit während den ersten zehn Jahren nach Einreise in die Schweiz bei der gleichen Dienststelle bleibt, unabhängig von einer Änderung des Aufenthaltsstatus (N/F/B Bewilligung) und von der Abgeltung durch den Bund. Einzig eine Änderung der Wohnsituation (Kollektivunterkunft/Individualunterkunft) hat einen Wechsel der Zuständigkeit für die Fallführung von der Abteilung Zentren zur Abteilung Sozialdienst zur Folge.

³ Vgl. zum Ganzen: Integrationsagenda Schweiz. Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf>

Sobald die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in einer Wohnung oder in einem Zimmer in einer Gemeinde wohnen, übernehmen die Sozialarbeitenden der Abteilung Sozialdienst die Fallführung und sind für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig (Dossierübergabe von der Abteilung Zentren zur Abteilung Sozialdienst).

Die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter trägt die Verantwortung für die Fallführung und die Einhaltung der Qualitätsstandards. Die Fallführung plant, steuert und führt den Integrationsprozess mittels regelmässigen Standortgesprächen. Sie triagiert die Klientel an die richtigen Angebote des Integrationsprozesses und übergibt für konkrete, zeitlich befristete Integrationsschritte die Fallführung vorübergehend an Dritte (z.B. Beschäftigungsprogramme, Qualifizierungsprogramme, Schule, Berufsbildung), behält jedoch stets den Gesamtüberblick über den Fallverlauf.

Die fallführende Person im Zentrum bzw. im Sozialdienst ist verantwortlich für die Erstinformation (Rechte und Pflichten, Familie, Arbeitsintegration, Wohnen, Triage an Basismodule), Sprachstandermittlung (Triage an Dritte), Situationsanalyse, Zielvereinbarung und Integrationsplan, Begleitung (Durchführung und Evaluation des Integrationsprozesses) sowie Abschluss des Dossiers bei finanzieller Selbständigkeit oder Übertragung an die Gemeinde nach zehn Jahren, wenn die Person noch sozialhilfebedürftig ist. Die Fallführung wird in der Fallführungssoftware Tutoris.Net dokumentiert.

Werden die Dossiers nach Abschluss der Phase der Erstintegration bzw. nach zehn Jahren der Wohngemeinde übergeben, stellt eine einheitliche Dokumentation (Dokumentation Fallführung, Datenerhebung der verschiedenen Potentialabklärungen, Zielvereinbarungen, Handlungspläne, Wohnsituation, Gesundheit usw.) und ein standardisierter Datentransfer zwischen den involvierten Stellen sicher, dass alle für den Integrationsprozess wichtigen Informationen an die fallführende Stelle des Sozialdienstes der Gemeinde gelangen. Der Übergabebericht wird den Sozialdiensten der Gemeinden in der Regel mindestens ein Monat im Voraus zugestellt. Die Übertragung an die Gemeinden erfolgt auf den ersten Tag des Folge-monats.

Darüber hinaus informiert die DAF die Einwohngemeinden jährlich über die Anzahl und Art der in den nächsten vier Jahren prognostizierten Zuständigkeitswechsel. Somit erhalten die Einwohnergemeinden frühzeitig Anhaltspunkte zur Planung und Budgetierung.

Ist die Phase der Erstintegration nicht erfolgreich bzw. kommt es zu einem Abbruch der beruflichen Grundbildung oder zur Auflösung eines Arbeitsvertrages und benötigt die Person aus dem Asyl- bzw. Flüchtlingsbereich erneut wirtschaftliche und/oder persönliche Sozialhilfe ist der Sozialdienst der DAF hierfür zuständig, sofern die Person noch nicht zehn Jahre in der Schweiz lebt, ansonsten die Sozialhilfe der Wohnsitzgemeinde. Gemäss SHG besteht der Anspruch auf persönliche Sozialhilfe unabhängig von den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die persönliche Sozialhilfe wird insbesondere durch Information, Beratung, Betreuung und Vermittlung an Institutionen der Sozialhilfe geleistet.

Massnahmen IAS

Massnahme III.1:

Durchgehende Fallführung

Künftig soll die Fallführung des Sozialdienstes der DAF bereits in der Zentrumsphase beginnen. Somit kann der Wechsel der Fallführung von der Abteilung Zentren zur Abteilung Sozialdienst vermieden und einem möglichen Bruch im Integrationsprozess entgegengewirkt werden.

Die DAF ist zurzeit an einer Organisationsentwicklung des Sozialdienstes, welche insbesondere die Aufbauorganisation, die Organisation und die methodischen Grundprinzipien der Sozialarbeit festlegen wird. Das Ergebnis dieser Organisationsentwicklung wird Mitte 2019 vorliegen. Es zeigt sich allerdings bereits, dass folgende Ziele verfolgt werden:

- Prozess der Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen ist klar strukturiert,
- Einteilung in Fachbereiche (z.B. Intake, Fachbereich MNA und Jugendliche bis 25 Jahre, Fachbereich Erwachsene),
- Einteilung in die Kernprozesse wirtschaftliche Sozialhilfe sowie persönliche Sozialhilfe,
- klarere methodische Zielsetzungen für die Sozialarbeit,
- der gezieltere Einsatz von Ressourcen, insbesondere bei der Beratung und externen Dienstleistungen,
- Einführung eines Fallsteuerungsmodells (Definition Case-Load),
- die gezieltere Aktivierung der Ressourcen von Klientinnen und Klienten,
- die Optimierung von Schnittstellen und Arbeitsabläufen.

a) Leistungen (Output)

- Nach der Einreise in den Kanton wird eine Falleröffnung vorgenommen und einer Sozialarbeiterin/einem Sozialarbeiter des Sozialdienstes zugewiesen, welche/welcher für die durchgehende Fallführung zuständig ist.
- Nach der Einreise in den Kanton wird eine erste Situationsanalyse - individuelle Ressourcenabschätzung (evtl. Kurzassessment) vorgenommen. Die erste Situationsanalyse dient der Aufnahme der Stammdaten zur Person, der Abklärung des Sprachstandes als Grundlage für die Initiierung der bedarfsgerechten Sprachförderung sowie der Erfassung weiterer Informationen zu den Lebensumständen und Absichten der Betroffenen, soweit eine Thematisierung zu diesem frühen Zeitpunkt überhaupt möglich ist.
- Es wird bereits ein grobes Integrationsziel (z.B. berufliche Grundbildung, berufliche Integration in den 1. Arbeitsmarkt, soziale Integration) festgehalten und die Integrationsförderung darauf ausgerichtet (z.B. mit verschiedenen Teilzielen, Spracherwerb, Potentialabklärung bis zu einem spezifischen Zeitpunkt).
- Gemeinsam mit der betroffenen Person wird eine Zielvereinbarung bzw. Integrationsplan erstellt und unterschrieben. Die betroffenen Personen werden zur Teilnahme an einer Integrationsmassnahme verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen des Weiteren die Einschränkung von Sozialhilfeleistungen vor, wenn eine Person es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, ihre Pflichten verletzt oder Auflagen und Weisungen nicht nachkommt.
- Die Potentialabklärung bzw. Kompetenzerfassung muss frühzeitig durchgeführt werden. Dieser Arbeitsschritt wird von der Fallführung veranlasst. Das ist vor allem dann der Fall, wenn nach dem Kurzassessment noch nicht abschliessend definiert werden konnte, in welche Richtung die Erstintegration der VA/FL gehen soll bzw. wenn der Bedarf nach Fördermassnahmen und Arbeitsvermittlung noch vertieft abgeklärt werden muss.
- Mittels Einführung eines Fallsteuerungsmodells (Organisationsentwicklung Sozialdienst) sind Anzahl Standortgespräche und Fallzahl definiert.

b) Wirkungen (Outcome)

- Die Sozialarbeitenden des Sozialdienstes der DAF sind während der Erstintegration erste Ansprechstelle für die betroffenen Personen. VA/FL verfügen somit während dem ganzen Integrationsprozess über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.
- Regelmässige Standortgespräche sind gewährleistet (Fallsteuerungsmodell).
- Der Case-Load ist definiert (Fallsteuerungsmodell).

- Die durchgehende Fallführung ist verantwortlich für die Umsetzung sowie Überprüfung des Fallverlaufs und passt diesen bei Bedarf an (Evaluation/Zielüberprüfung). Hierfür dienen auch die Ergebnisse der Erhebungen und Abklärungen.
- Die Arbeitsteilung zwischen der durchgehenden Fallführung und anderen involvierten Fachstellen ist festgelegt.
- Die Integrationsvereinbarung hat einen verpflichtenden Charakter.
- Die fallführende Stelle ist für die Dokumentation der Erstintegration zuständig, welche sich über die ganze Dauer der Erstintegration erstreckt. Die Fallführung wird in der Fallführungssoftware Tutoris.Net dokumentiert.

Massnahme III.2:

Leistungsvereinbarung SAH bis Ende 2020 - berufliche Integration

Die DAF hat seit dem 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2020 einen Leistungsvertrag mit dem SAH ZS betreffend berufliche Integration von VA/FL.

Der Leistungsvertrag mit dem SAH ZS wird vor dem Hintergrund der IAS evaluiert werden müssen. Die Evaluation dient insbesondere zur Prüfung, ob und welche konkreten Aufträge nach 2020 weiterhin einem Dritten vergeben werden sollen oder welche Aufträge der Effizienz bzw. Effektivität wegen auch innerhalb der DAF sichergestellt werden sollen (keine Doppelspurigkeiten). Gleichzeitig wird geprüft, ob die Übergabe der Fallführung an Dritte (vorliegend Zuständigkeitswechsel von der Abteilung Sozialdienst zum SAH ZS während zwei Jahren) einen Bruch im Integrationsprozess zur Folge hat.

a) Leistungen (Output)

- Prüfung des Leistungsauftrages auf Effizienz und Effektivität.
- Prüfung der Schnittstellen und Aufgabenteilung (Doppelspurigkeiten vermeiden, Synergien nutzen).
- Prüfung, ob die Fallübergabe an Dritte einen Bruch im Integrationsprozess zur Folge hat.

b) Wirkungen (Outcome)

- Rechenschaft über staatliches Handeln ablegen.
- Ansatzpunkte für Verbesserungen aufzeigen und Lernprozesse auslösen.
- Erkenntnisse über die Gestaltung und Anpassung staatlicher Massnahmen und deren Planung bereitstellen.
- Grundlage für Entscheid, ob öffentliche Neuausschreibung des Auftrages.
- Grundlage für Entscheid, ob Aufbau von DAF-internen Lösungen (z.B. Fallführung durchgehend bei der Abteilung Sozialdienst der DAF).

Massnahme III.3:

Aufbau eines zusätzlichen Fachbereichs/Fachressort Integration innerhalb der DAF

Im Kanton Luzern findet die Integrationsförderung grundsätzlich in den Regelstrukturen statt. Ergänzend zum breiten Angebot der Regelstruktur bestehen aber auch Sondermassnahmen. Sodann können sich die gesetzlichen Grundlagen regelmässig ändern, welche auch Auswirkungen auf die Integration haben (z.B. Änderung Meldeverfahren Erwerbstätigkeit VA/FL). Den Überblick über all diese Integrationsfördermassnahmen in den verschiedenen Bereichen wie «Ausbildung», «Integration in den 1. Arbeitsmarkt» oder «soziale Integration» sowie über die gesetzlichen Änderungen zu behalten, ist für die einzelne Fachperson des Sozialdienstes (durchgehende Fallführung) nicht selten herausfordernd und mitunter auch ressourcenraubend. Dieses spezifische Wissen ist mit einem hierfür geschaffenen Fachbereich jederzeit sichergestellt und sofort abrufbar.

Des Weiteren kommt der Abstimmung der unterschiedlichen Massnahmen in diesen Bereichen eine wichtige Bedeutung zu, um eine kohärente kantonale Integrationspolitik zu gewährleisten. Auch bei der Rechtsetzung muss den Anliegen der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich Rechnung getragen werden. Hierfür kann sich der Fachbereich einsetzen.

Das Ressort ist insbesondere Ansprechstelle für die fallführende Stelle bei Fragen zur beruflichen Integration für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Das Ressort bündelt und vermittelt spezifisches Wissen und hält den Bedarf an Integrationsangeboten gemäss Rückmeldungen der internen Mitarbeitenden fest. Das Ressort steuert und kontrolliert die Mittelverwendung. Das Ressort ist zuständig für das Reporting an die DISG, welche die kantonale Ansprechstelle für den Bund ist.

a) Leistungen (Output)

- Fachressort unterstützt die Sozialarbeitenden in ihrer Aufgabe der sozialen und beruflichen Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- Vernetzung, Koordination und Steuerung der Integrationsangebote für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- Vernehmlassung zu politischen Massnahmen und gesetzlichen Grundlagen.
- Prüfung des Integrationsplanes auf dessen Kohärenz.
- Gewährleistung der Kostengutsprache für die vorgesehenen Massnahmen.
- Zusätzliche Kontrolle, ob der Fall gemäss Integrationsplan verläuft und falls nicht, Anpassungen mit Sozialarbeitenden besprechen.
- Reporting bzw. Monitoring und Berichterstattung gegenüber DISG.

b) Wirkungen (Outcome)

- Sozialarbeitende und die verschiedenen Anbieter werden in ihrer Integrationsarbeit unterstützt (Qualitätssicherung).
- Durch die Prüfung des Integrationsplanes findet das 4-Augenprinzip statt, es hilft Fehlentscheidungen oder Fehler bei Handlungen/Prozesse zu vermeiden (Controlling).
- Das Monitoring ist sichergestellt und gewährleistet eine systematische Erfassung, Messung oder Beobachtung der sozialen und beruflichen Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- Mikro-Allokation (Kriterien und Entscheidung für die Zuweisung von beschränkten Mitteln).
- Der Fachbereich ist sodann auch kantonale Anlaufstelle für Privatpersonen, Gemeinden und Organisationen für spezifische Integrationsfragen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Bis dieses Ressort aufgebaut ist, übernimmt die Abteilung Integrationsmassnahmen der DAF die Fachverantwortung für die Erhebung der Kennzahlen und das jährliche Reporting an die DISG. Die fallführenden Personen erfassen die Kennzahlen systematisch und dokumentieren die Fallführung in der Fallführungssoftware Tutoris.Net. Vor dem Hintergrund der IAS wird die DAF jedoch prüfen müssen, ob die Fallführungssoftware Tutoris.Net die Grundanforderungen der IAS erfüllt oder ob es Anpassungen oder gar eines neuen IT-Systems bedarf.

Massnahme III.4:

Verstärkung Triage in lokale Angebote, wenn VA/FL in Gemeinden ziehen

Der Auftrag der Wohnbegleitung der DAF wird geprüft und allenfalls neu ausgerichtet. Ziel ist, dass die Wohnbegleitung die VA/FL bei einem Umzug in die Gemeinden stärker unterstützt und sie aktiv in lokale Angebote vernetzen kann. Die Wohnbegleiterinnen und Wohnbegleiter beschaffen sich Informationen über die relevanten Regelstrukturangebote sowie die speziellen Angebote für VA/FL vor Ort und weisen die VA/FL darauf hin, respektive vernetzen

sie mit Freiwilligen und Netzwerken vor Ort. Die Freiwilligen und die Wohnbegleitung werden informiert und geschult über ihren Auftrag und die Angebote.

a) Leistungen (Output)

- Klärung/Neuausrichtung Auftrag Wohnbegleitung.
- Übersicht der relevanten Regelstrukturangeboten sowie über die speziellen Angebote.
- Information/Schulung Wohnbegleitung und Freiwilligengruppe vor Ort.

b) Wirkungen (Outcome)

- Aktive Triage in die Angebote.

IV. Prozesse

Ist-Situation

Wie bereits ausgeführt, hat die Fallführung entweder die Bezugsperson im Zentrum (Person lebt im Zentrum) oder eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter der Abteilung Sozialdienst der DAF (Person lebt in individueller Unterkunft) inne. Abhängig vom Alter der betroffenen Person werden diese entweder in die Angebote zum Erwerb der Berufsbildungsfähigkeit oder zum Erwerb der Arbeitsmarktfähigkeit triagiert. Die Prozesse werden nachstehend abgebildet.

a) Fallführung während der Erlangung der Berufsbildungsfähigkeit

Die Fallführung triagiert die Personen in die entsprechenden Angebote der Regelstrukturen (Bildungsangebote der obligatorischen Volksschule, Anschlussklasse ü16 der DVS, Brückenangebot der DBW). Späteingereiste Jugendliche und junge Erwachsene besuchen die Integrationsangebote der nachobligatorischen Schulzeit: In einem ersten Schritt das Einstiegsprogramm S&J, in einem zweiten Schritt das IBA des ZBA der DBW. Ist die berufliche Integration in eine Grundbildung aufgrund mangelnder Bereitschaft oder fehlendem Potenzial nicht möglich, werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Einstiegsprogramm S&J der Abteilung Sozialdienst der DAF zurück triagiert, die anschliessend eine Zuweisung an die Vermittlungsstellen in den Arbeitsmarkt (SAH ZS, BJB) prüft.

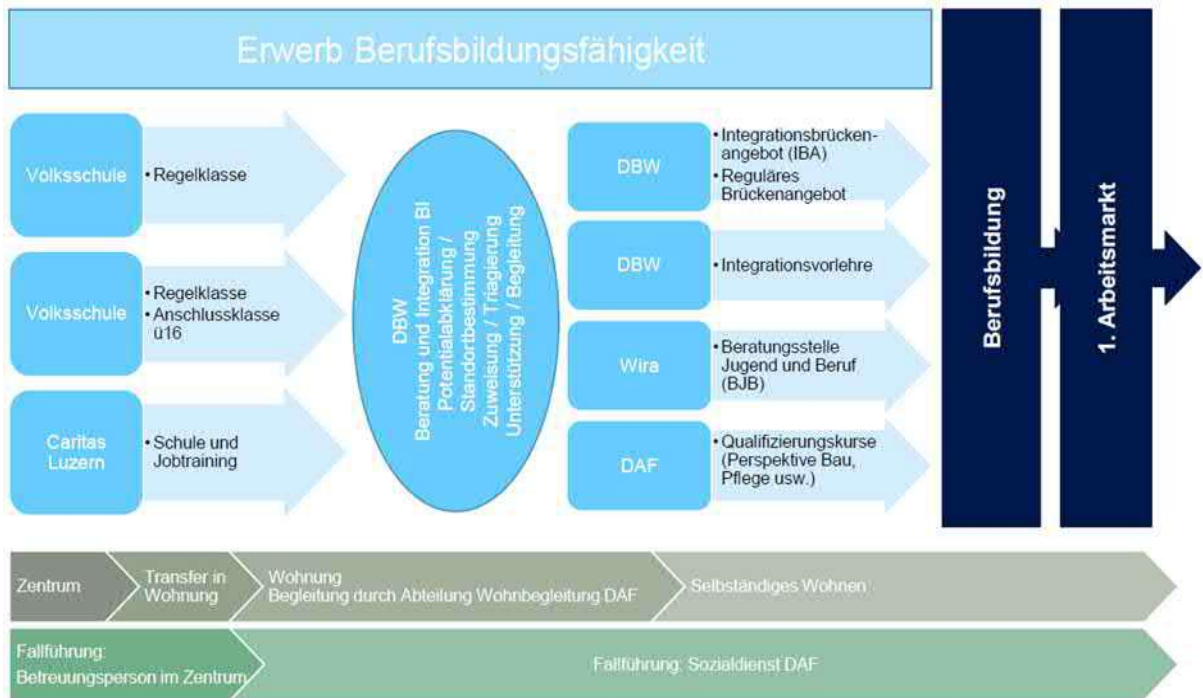


Abbildung 6: 16 - 25 Jahre - Erwerb Berufsbildungsfähigkeit

b) Fallführung während der Erlangung zur Arbeitsmarktfähigkeit

Die DAF hat seit dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 einen Leistungsvertrag mit dem SAH ZS betreffend die berufliche Integration von VA/FL. Hauptziele des Auftrages und der beruflichen Integration sind der Erwerb der deutschen Sprache und das Erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit bis hin zur Integration in den Arbeitsmarkt.

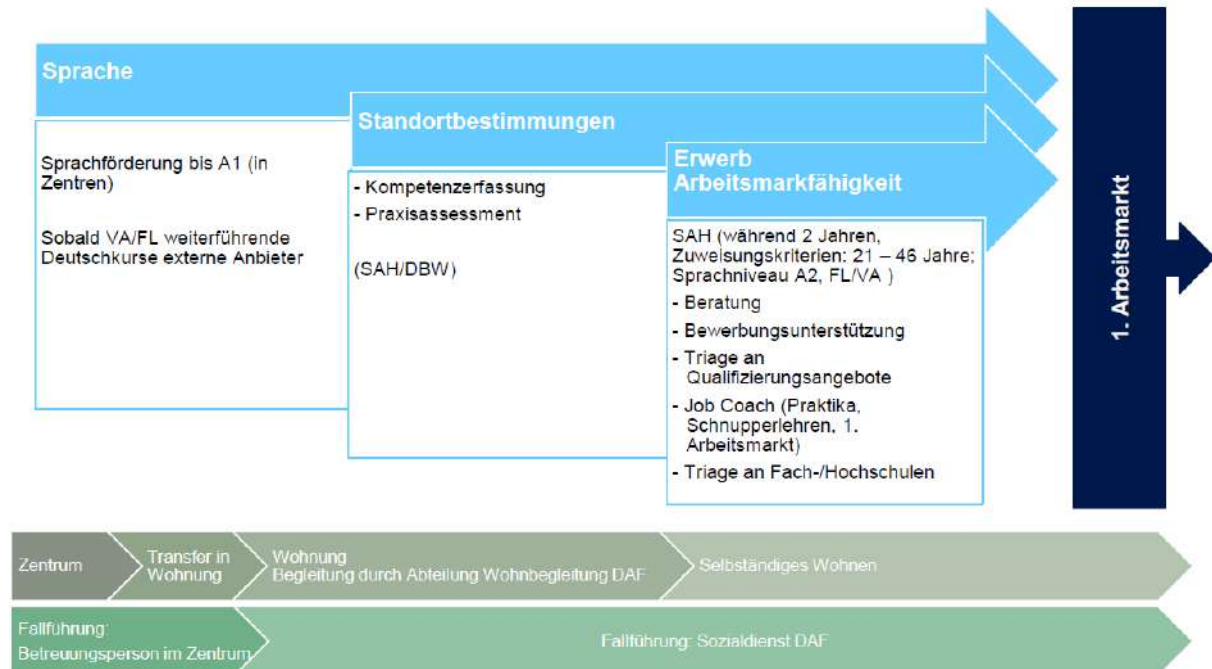


Abbildung 7: Erwachsene - Erwerb Arbeitsmarktfähigkeit

Massnahmen IAS

Massnahme IV.1:

Einführung Prozessmanagement

Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen betr. Integration sind in einer Prozesslandschaft abgebildet. Ziel des Prozessmanagements wird sein, wichtige und häufige Arbeitsabläufe systematisch zu planen, zu steuern und zu überprüfen. Arbeitsabläufe werden bezüglich Qualität, Zeit, Kosten, Ressourcen analysiert, gestaltet und gegebenenfalls verbessert. Zugleich wird in den Prozessen auch das gegenseitige Reporting bzw. die Zwischenberichte zwischen den verschiedenen Anbietern festgelegt (z.B. Zwischenbericht des Sprachkurses betr. Fallverlauf an die fallführende Person). Somit sollte die Fragestellung «Wer macht was, wann, wie und womit?» klarer beantwortet werden können.

a) Leistungen (Output)

- Übersicht über die Arbeitsabläufe.
- Qualitätskontrolle.

b) Wirkungen (Outcome)

- Verbindliche Zuständigkeiten und Zusammenarbeit.
- Verbindliches Reporting.

5.3 Fördermodul Sprache

5.3.1 Allgemeiner Kontext

Ausreichende Sprachkenntnisse sind zentral für eine nachhaltige Integration. Sie ermöglichen die Teilnahme an Ausbildung sowie Berufs- und Weiterbildung und damit schlussendlich eine selbständige und wirtschaftlich unabhängige Lebensführung. Sprache eröffnet Zugänge zu Wissen, Informationen, Kontakten und Netzwerken und ermöglicht eine Teilnahme am sozialen Leben.

5.3.2 Ziele, Ist-Situation und Massnahmen

Zusätzlich zu den bereits im Rahmen des KIP II definierten Ziele sind in der IAS für das Fördermodul «Sprache» weitere Wirkungsziele und Eckwerte/Leistungen definiert.

Wirkungsziel V:

Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

Wirkungsziel VI:

Auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, verfügen über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache, die es ihnen ermöglichen, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen.

Wirkungsziel VII:

Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende mit Bleibeperspektive (ab 2019: im erweiterten Verfahren).

Eckwerte/Leistungen:

- Der Kanton verfügt über eine differenzierte Sprachförderung, die quantitativ und qualitativ gemäss Bedarf entsprechende Angebote bereitstellt.
- Eine verbindliche Kurszuweisung der VA/FL aufgrund der Beurteilung der Sprachkompetenzen durch eine spezialisierte Stelle ist gewährleistet.
- Die Kursinhalte sind auf die praktische Verständigung im Alltag und auf die (beruflichen) Bedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichtet (z.B. fide).
- Der Kursabschluss erfolgt mit Sprachnachweis und individueller Beurteilung der Erreichung der Lernziele.
- Ergänzende Massnahmen zur Anwendung/Vertiefung der Sprachkenntnisse stehen zur Verfügung.

V. Differenziertes Sprachförderangebot

Ist-Situation

Das Sprachförderangebot im Kanton Luzern ist bereits heute vielfältig und die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und ergänzend konzipiert. Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen im Fördermodul Sprache ist wichtig: Einerseits sind bestimmte Sprachkenntnisse bei vielen Übergängen von Angeboten als Voraussetzung definiert (z.B. beim Eintritt in ein kantonales Brückenangebot) und andererseits übernimmt die Regelstruktur oft die Verantwortung für die Förderung der Sprache (z.B. in der Volksschule).

Damit allen Erwachsenen (Ausweise F, B, C) ein leicht zugängliches Angebot an Deutschkursen offensteht, subventioniert der Kanton im Rahmen des KIP II ergänzend zu den Angeboten der Regelstrukturen und zu privaten, gewinnorientierten Angeboten im ganzen Kanton

verschiedene niederschwellige Deutschkurse (Alphabetisierung bis Niveau B1). Die subventionierten Kurse decken ein breites Spektrum ab und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Die akkreditierten Bildungsinstitutionen beantragen jeweils jährlich einen Subventionsbeitrag. Dieser wird auf Basis des letztjährigen Bedarfs geprüft und im Rahmen des Kostendaches des KIP II bewilligt. Zuständig für die Abwicklung der Beitragsgesuche und -zahlungen sowie für die Qualitätssicherung ist die DBW. Das subventionierte Deutschkursangebot steht allen zugewanderten Personen offen. Es reicht von Intensivkursangeboten in professionellen, nicht gewinnorientierten Sprachschulen (z.B. ECAP) über Kurse, die durch die FABIA in Gemeinden organisiert werden bis zu Angeboten von Vereinen, die niederschwellige Kurse vor Ort anbieten. In all diesen Kursen wird neben dem Erlernen der deutschen Sprache Wert auf die Informationsvermittlung, auf Konversation und die soziale Integration gelegt. Einige dieser Kurse bieten während der Kurszeiten eine Kinderbetreuung an, die auch mit einem geringen Beitrag durch das KIP II unterstützt wird. VA/FL werden durch den Sozialdienst der DAF oder durch das SAH ZS in für sie geeignete Kurse (subventionierte oder nicht subventionierte) zugewiesen. Dabei wird darauf geachtet, dass der Kurs dem persönlichen Potenzial und den Lernvoraussetzungen der VA/FL, dem verfolgten Ziel sowie den persönlichen Voraussetzungen und Lebensumständen entspricht. Der Sozialdienst DAF finanziert dann den Teilnehmerbeitrag. Dient der Spracherwerb einem späteren Einstieg in die Aus- oder Weiterbildung oder in den Arbeitsmarkt, so verlangen der Sozialdienst und das SAH ZS ein Kurszertifikat (meist einen telc-Sprachnachweis). In niederschweligen kommunalen Kursen, die vor allem der sozialen Integration dienen, wird eine Kursbestätigung ausgestellt.

Für spät eingereiste fremdsprachige Lernende an den Berufsfachschulen werden im Rahmen des KIP II ergänzende DaZ-Kursangebote (ab Niveau B1) ausserhalb des Regelangebots unterstützt. Auch wenn vor der Aufnahme einer Berufslehre im Kanton Luzern viel in die Sprachförderung investiert wird⁴, reicht das Sprachniveau bei den Lernenden oftmals nicht, um dem Berufsschulunterricht folgen zu können und erfolgreich einen Berufsschulabschluss zu erlangen. Die Berufsfachschulen bieten das DaZ-Kursangebot ergänzend zum obligatorischen Unterricht an. Jährlich wird überprüft, ob die Teilnehmenden die geforderten Ziele erreichen und ob das Angebot weiterhin notwendig oder aufgrund der Vorleistungen im Asylbereich und den vorbereitenden Angeboten nicht mehr nötig ist. Dieses Angebot wird bis Ende der laufenden KIP-Periode beibehalten und soll ab 2022 – analog den DaZ-Kursen im Rahmen der Volksschule - in die Regelstrukturen überführt werden.

Bereits seit Januar 2016 hat die DAF ein eigenes Deutschkursangebot speziell für Asylsuchende aufgebaut: Alle Asylsuchenden können entweder in den Zentren oder in speziellen Asyl-Kursen in Gemeinden bis 400 Lektionen Deutschunterricht besuchen. Die DAF beteiligt sich auch am Pilotprogramm «Frühzeitige Sprachförderung» des SEM.

Das kantonale Sprachförderangebot umfasst Alphabetisierungskurse, Basiskurse für schulungsgewohnte Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und Niveauekurse bis A2.2. Die Teilnehmenden erwerben Grundkenntnisse der lokalen Landessprache und mündliche wie schriftliche Kompetenzen, um den Lebensalltag besser bewältigen zu können. Oberstes Grundprinzip für alle Kurse ist die handlungsorientierte Ausrichtung. Prioritär werden folgende Handlungsfelder bearbeitet: Wohnen/Wohnumgebung, Gesundheit/Krankheit, Schule/Weiterbildung, Einkaufen, Verkehr, Arbeitssuche. Für die Durchführung der Sprachförderangebote gelten die grundlegenden Prinzipien der Teilnehmerorientierung wie etwa Bedürfnisorientierung, Praxisbezug, Eigenverantwortung, Ressourcenorientierung, Beachtung der Lebensumstände und interkulturelle Sensibilität. Die Kursteilnehmenden werden im Laufe des Deutschkurses immer stärker in die Planung und Umsetzung miteinbezogen, so

⁴ Ü16, Schule und Jobtraining, kantonale Integrationsbrückenangebote, Brückenangebote (vgl. auch Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit)

ist eine Ko-Konstruktion des Unterrichtes gewährleistet. In regelmässigen Feedbacksequenzen beurteilen Kursleitende wie die Lernenden die Fortschritte. Die Kursorganisation erfolgt nach standardisierten Abläufen (fide Niveauzuweisung, Kurseinladung, Präsenzlisten, interner Abschlusstest, Kursberichte zuhanden der fallführenden Personen, Weiterempfehlung in externe Sprachförderangebote. Die Kursleitenden verfügen über eine fachspezifische (Fremdsprachendidaktik) und andragogische Ausbildung. Idealerweise haben sie die Weiterbildung «Sprachkursleitende im Integrationsbereich» abgeschlossen.

		Angebote innerhalb der Regelstrukturen		Spezifische Sprachkursangebote		Ergänzende Angebote		
Allgemein zugängliche Angebote	Kinder	Frühe Sprachförderung	Sprachförderung für Kinder in Volksschule					
	Jugendliche	Integrationsbrückenangebot (IBA)	Deutsch an Berufsfachschulen	Schule und Jobtraining (S&J)	DaZ an Berufsfachschulen			
	Erwachsene	Universitäre Sprachkurse	Branchenspezifische Sprachkurse	Alphabetisierungskurse	Zertifikatsvorbereitungskurse (A1 bis B1)			
				Niveaurokurse (A1 bis B1)	Lokale Angebote			
						Treffpunkte, Konversationsangebote	Sprachtandems, Mentoring/Begleitungen	Nicht subventionierte Sprachkurse
Angebote nur für AS, VA, FL	Kinder	Unterricht für Kinder im Asylverfahren						
	Jugendliche	ü16						
	Erwachsene			Frühzeitige Sprachförderung für AS	Sprachkurse in Qualifizierungsprogrammen			
Angebote ALV	Jugendliche	Motivationssemester (SEMO)						
	Erwachsene	Niveaurokurse (A1 bis B2)						

Abbildung 8: Sprachförderung im Kanton Luzern

Massnahmen IAS

Massnahme V.1:

Jährliche Bedarfserhebung / Angebotsplanung und Bereitstellung Angebot

Aufgrund der beurteilten Sprachkompetenzen der VA/FL und in Abstimmung mit den Erfahrungen der fallführenden Personen (siehe Massnahme III.1) wird jährlich eine Bedarfserhebung für VA/FL gemacht. Der für die VA/FL eruierte Bedarf wird im Rahmen der KIP II-Massnahme 15 (Bereitstellung subventioniertes DaZ-Kursangebot) angeboten und gemeinsam durch Bundes- und Kantonsmittel sowie durch IP finanziert. Die gemeinsame Finanzierung des bedarfsgerechten Angebots durch die DAF, die DBW und die DISG wird im Rahmen der KIP II-Massnahme 16 (Prüfung Neustrukturierung und alternative Finanzierung des DaZ-Kursangebotes) geklärt und ein neuer Kostenteiler zur Entlastung der AIG-Mittel erarbeitet.

a) Leistungen (Output)

- Jährliche Bedarfserhebung eines bedarfsgerechten Sprachkursangebots.

- Bereitstellung subventioniertes DaZ-Kursangebot (im Rahmen der KIP II-Massnahme 15).
- Erarbeitung Kostenteiler DAF - DBW - DISG (im Rahmen der KIP II-Massnahme 16).

b) Wirkungen (Outcome)

- Alle VA/FL und Asylsuchende mit Bleibeperspektive verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

Massnahme V.2:

Einführung des Prozesses der Kurszuweisung durch eine spezialisierte Stelle

Der Bereich Sprache der Abteilung Integrationsmassnahmen der DAF beurteilt die Sprachkompetenzen der VA/FL. Dies wird bereits heute mit dem fide-Kurszuweisungstool gemacht. Im Anschluss daran teilt die fallführende Stelle die Person einem geeigneten Deutschkursangebot zu. Das Fachressort Integration (siehe Massnahme III.3) der DAF stellt dafür den fallführenden Stellen eine aktuelle Übersicht über alle Deutschkursangebote (subventionierte und nicht subventionierte) und ihre jeweilige Spezifikation zur Verfügung.

a) Leistungen (Output)

- Erarbeitung Zuweisungsprozess durch spezialisierte Stelle (in Abstimmung mit Massnahme III.1).
- Klärung des Zuweisungstools.

b) Wirkungen (Outcome)

- Die VA/FL sind ihrem Bedarf und ihren Ressourcen entsprechend den Kursen zugeteilt.

Massnahme V.3:

Definition von qualitativen Mindestanforderungen für subventionierte Sprachkursangebote für VA/FL

Im Rahmen der KIP II-Massnahme 16 (Prüfung Neustrukturierung und alternative Finanzierung des DaZ-Kursangebotes) wird ein Qualitätskonzept für die subventionierten Kurse erarbeitet. Kursangebote, zu denen VA/FL zugewiesen werden, entsprechen den im Qualitätskonzept (aufbauend auf dem Qualitätskonzept fide) definierten Mindestanforderungen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen wird regelmässig durch die DBW überprüft.

a) Leistungen (Output)

- Erarbeitung Qualitätskonzept für subventionierte Sprachkurse.
- Regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen.

b) Wirkungen (Outcome)

- Das subventionierte Deutschkursangebot ist von guter Qualität.

Massnahme V.4:

Einführung Beurteilung und/oder Sprachnachweis bei den Kursinstitutionen

Diejenigen Kurse, an denen VA/FL teilnehmen, müssen entweder eine individuelle Beurteilung (wenn der Fokus vor allem auf sozialer Integration liegt) und/oder einen zertifizierten Sprachnachweis (wenn die Erreichung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit im Fokus

stehen) anbieten. Welche Kursangebote was anbieten, wird im Rahmen der KIP II-Massnahme 16 (Prüfung Neustrukturierung und alternative Finanzierung des DaZ-Kursangebotes) geklärt.

a) Leistungen (Output)

- Erarbeitung der Kriterien, für individuelle Beurteilung und für zertifizierten Sprachnachweis.
- Auswahl geeigneter Kursangebote für Sprachnachweise.
- Kommunikation an Anbieterinstitutionen.

b) Wirkungen (Outcome)

- Die VA/FL verfügen über einen Nachweis über ihr erreichtes Kursniveau.

Massnahme V.5:

Stärkung lokaler/kommunaler Angebote und Projekte, die der Anwendung/Vertiefung der Sprachkenntnisse dienen

Im Rahmen der Projektförderung (vgl. KIP II-Massnahme 35) werden bereits heute Projekte unterstützt, die Zugewanderten die Möglichkeit bieten, sich in Deutsch zu unterhalten. Dies wird weitergeführt und im Fördermodul «Zusammenleben (soziale Integration)» gezielt durch Massnahme XVI (Stärkung kommunaler Treffpunkte, Anlaufstellen und Schlüsselpersonennetzwerke) gefördert.

a) Leistungen (Output)

- Abstimmung mit der kantonalen Projektförderung im Rahmen der KIP II-Massnahme 35: Definition Unterstützungskriterien, Festlegung jährliche Beiträge.
- Projektbeiträge im Rahmen der kantonalen Projektförderung.

b) Wirkungen (Outcome)

- VA/FL können ihre Deutschkenntnisse anwenden und vertiefen.
- VA/FL schliessen Kontakte und nehmen am sozialen Leben in der Gemeinde teil.

VI. Sprachförderangebote für VA/FL mit wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Ist-Situation

Bereits heute werden VA/FL mit wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt in geeignete DaZ-Kurse zugewiesen. Dies sind meist lokale Angebote vor Ort, die neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch Orientierungswissen und soziale Kontakte ermöglichen. Die Zuteilung in Kurse wird individuell durch die zuständigen Sozialarbeitenden vorgenommen.

Massnahmen IAS

Massnahme VI.1:

Zuweisung aller VA/FL in geeignete DaZ-Kurse

In Zukunft werden alle VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, durch die fallführende Stelle (siehe auch Massnahme II.1 und Massnahme III.1 sowie Massnahme V.2) vor allem in lokale DaZ-Kurse, die auf Alltagsverständigung fokussieren, lokales Orientierungswissen sowie soziale Kontakte ermöglichen, zugewiesen. Ziel ist, dass alle Personen ihren Möglichkeiten entsprechend mindestens Niveau A1 erreichen. Welche Angebote dafür geeignet sind, wird im Rahmen der KIP II-Massnahme 16 evaluiert.

a) Leistungen (Output)

- Erarbeitung Zuweisungsprozess durch spezialisierte Stelle (in Abstimmung mit Massnahme III).
- Zuweisung aller VA/FL in Sprachkursangebote gemäss Bedarf und persönlichen Ressourcen.

b) Wirkungen (Outcome)

- Alle VA/FL erreichen ein ihrem Bedarf und ihren Ressourcen entsprechendes Sprachniveau.

VII. Sprachfördermassnahmen für Asylsuchende

Ist-Situation

Die DAF stellt seit 2016 für AS ein eigenes Deutschkursangebot zur Verfügung. AS werden in speziellen DaZ-Kursen (Alphabetisierung bis Niveau A2) in Zentren während mindestens 200 bis 400 Stunden unterrichtet. Sobald sie einen positiven Asylentscheid erhalten, werden sie in geeignete weiterführende Kurse (subventioniert oder nicht subventioniert) triagiert. Gleichzeitig beteiligt sich die DAF am Pilotprojekt «Frühzeitige Sprachförderung» des SEM, welches noch bis 2021 läuft.

Massnahmen IAS

Massnahme VII.1:

Bereitstellung von DaZ-Kursen für Asylsuchende

Das Angebot wird auch in Zukunft wie bisher weitergeführt.

a) Leistungen (Output)

- Bereitstellung eines eigenen Deutschkursangebotes für AS.

b) Wirkungen (Outcome)

- Bereits Asylsuchende Personen werden in ihren Deutschkenntnissen gefördert und vorbereitet zur Teilnahme an weiterführenden Deutschkursen.

5.4 Fördermodul Frühe Kindheit

5.4.1 Allgemeiner Kontext

In der frühen Kindheit wird die Basis für lebenslanges Lernen sowie für den Erwerb von wichtigen Lebenskompetenzen gelegt. Während dieser Phase erfolgen bedeutende Hirnentwicklungen und grundlegende soziale, emotionale und kognitive Entwicklungsschritte. Fehlende Anregungen und Impulse in der frühen Kindheit lassen sich später nur beschränkt kompensieren. Frühe Förderung verbessert deshalb die Chancengerechtigkeit und unterstützt Kinder darin, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und ihr Potenzial auszuschöpfen. Insbesondere Kindern aus sozial benachteiligten Kontexten und Kindern mit besonderen Bedürfnissen bieten Angebote der Frühen Förderung wichtige Erfahrungswelten.

5.4.2 Ziele, Ist-Situation und Massnahmen

Zusätzlich zu den bereits im Rahmen des KIP II definierten Ziele sind in der IAS für das Fördermodul «Frühe Kindheit» weitere Wirkungsziele und Eckwerte/Leistungen definiert.

Wirkungsziel VIII:

Kleinkinder erwerben noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache.

Eckwerte/Leistungen:

- Der Kanton verfügt über eine differenzierte Sprachförderung, die quantitativ und qualitativ gemäss Bedarf entsprechende Angebote bereitstellt.
- Der Kanton verfügt über Instrumente, welche die frühkindliche Sprachförderung ermöglichen.

VIII. Frühkindliche Sprachförderung

Ist-Situation

Der Kanton Luzern verfügt seit 2014 über ein Konzept «Frühe Förderung». Zuständig für die Koordination der Umsetzung der Massnahmen ist die DISG in enger Zusammenarbeit mit der DVS und der DIGE. Dieser Koordinationsgruppe gehören auch die Kantonale Integrationsdelegierte sowie eine Vertretung der DAF an, damit die spezifischen Bedürfnisse von zugewanderten Eltern und Kindern berücksichtigt werden.

Die frühkindliche Sprachförderung ist seit 2016 im § 55 VBG verankert und wird durch die DVS (Regelstruktur) finanziell unterstützt. Gemäss § 55 VBG können Gemeinden Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintritt ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen.

Im Rahmen vom KIP II werden zusätzlich verschiedene Massnahmen zur Unterstützung und Stärkung der frühen Sprachförderung umgesetzt. Mit den KIP II-Massnahmen 19 bis 22 werden generell (Flüchtlings)Familien in ihrer Erziehungskompetenz und in der entwicklungs- und integrationsfördernde Begleitung der Kinder gestärkt und die Zugänge in Angebote der frühen Förderung erleichtert. Damit Kinder von einem qualitativ guten Angebot der frühen Sprachförderung profitieren können, werden verschiedene Massnahmen durchgeführt: Mit der KIP II-Massnahme 23 (Weiterbildung für Spielgruppenleitende) werden Weiterbildungen in «früher Sprachförderung», «Integration» und «Elternzusammenarbeit» bei Anbietenden von Spielgruppenweiterbildungen subventioniert. Zudem werden Gemeinden in der Erarbeitung von Konzepten für die frühe Sprachförderung in Spielgruppen (mit besonderer Beachtung von Übergängen und Vernetzung) mit Projektbeiträgen unterstützt (KIP II-Massnahme 24).

Massnahmen IAS

Massnahme VIII.1:

Sprachförderung während DaZ-Kursen der Eltern

Eltern von Kindern im Vorschulalter werden Deutschkursen mit Kinderbetreuung mit früher Sprachförderung zugewiesen (siehe Massnahme III.1) und auch während den DaZ-Kursen für Asylsuchende in den Zentren findet eine Kinderbetreuung mit früher Sprachförderung statt. Bereits heute existieren einige Deutschkursangebote für Erwachsene mit Kinderbetreuung (siehe KIP II-Massnahme 15 und Massnahme V.1). Es wird geprüft, welche Angebote geeignet sind, die frühe Sprachförderung entsprechend den Qualitätskriterien (gemäss § 55 Volksschulbildungsgesetz) durchzuführen. Diese Angebote werden finanziert und in ihrer Qualitätsentwicklung unterstützt und begleitet.

a) Leistungen (Output)

- Klärung Kostendach und Finanzierung.
- Definition von Qualitätsstandards für Kinderbetreuungsangebote mit Sprachförderung während Sprachkursen der Eltern.
- Auswahl geeigneter Deutschkursangebote.

b) Wirkungen (Outcome)

- Während den Deutschkursen der Eltern werden Kinder von VA/FL kompetent in ihren Sprachkompetenzen gefördert und auf die Teilnahme an einem regulären Angebot der frühen Förderung vorbereitet.
- Kinder von VA/FL haben Sprachkompetenzen erworben, die ihnen den Eintritt in die Volksschule erleichtern.

Massnahme VIII.2:

Sicherstellung der Teilnahme von Kindern von VA/FL an Spielgruppen mit früher Sprachförderung

Sind entsprechende Angebote vorhanden, werden alle Kinder von VA/FL zum Besuch von Spielgruppen in der Wohngemeinde angemeldet. Insbesondere in Gemeinden, welche die Frühe Sprachförderung im Rahmen von § 55 VBG umsetzen und dafür kantonale Beiträge erhalten. Nehmen Eltern an einer Ausbildungs- oder Arbeitsmarktmassnahme teil oder sind im Arbeitsmarkt tätig, werden die Kinder bei Kindertagesstätten angemeldet. Die Elternbeiträge für die Spielgruppen und die Kindertagesstätten werden durch die Sozialhilfe übernommen.⁵

a) Leistungen (Output)

- Erstellung Konzept: Definition Prozess und Zuweisungskriterien in Spielgruppen und/oder Kitas.

b) Wirkungen (Outcome)

- Kinder von VA/FL haben durch die Teilnahme an Spielgruppen und/oder Kitas Sprachkompetenzen erworben, die ihnen den Eintritt in die Volksschule erleichtern.

⁵ Siehe Rundschreiben zur Umsetzung der Integrationsagenda vom 4. Dezember 2018 Seite 11 und Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, Kapitel C, S. 4.



Abbildung 9: Frühe (Sprach-)Förderung im Kanton Luzern

5.5 Fördermodul Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

5.5.1 Allgemeiner Kontext

Eine rasche sowie nachhaltige berufliche Integration von VA/FL ist von grosser Bedeutung, da sie deren selbständige Lebensführung und wirtschaftliche Unabhängigkeit unterstützt. Die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ist geprägt durch vielfältige thematische sowie institutionelle Nahtstellen, die sorgfältig koordiniert und abgestimmt werden müssen.

5.5.2 Ziele, Ist-Situation und Massnahmen

Zusätzlich zu den bereits im Rahmen des KIP II definierten Ziele sind in der IAS für das Fördermodul «Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit» ein weiteres ein Wirkungsziel und Eckwerte/Leistungen vorgegeben.

Wirkungsziel IX:

VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

Eckwerte/Leistungen:

- Einbindung Regelstrukturen: Der Kanton gewährleistet, dass staatliche und nichtstaatliche Stellen, insbesondere die Integrations-, Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktbehörden eng zusammenarbeiten mit den Sozialpartnern und die Schnittstellen und Zuständigkeiten geklärt und sinnvoll aufeinander abgestimmt sind.
- Vertiefte Potenzialabklärung und Praxisassessment: VA/FL durchlaufen ein Assessment mit Praxisanteilen. Gestützt darauf erfolgt eine individuelle Zuweisung an die geeigneten Förderangebote;
- Jobcoaching: Die persönliche Entwicklung der VA/FL wird durch eine individuelle Begleitung (Jobcoaching) regelmässig überprüft. Die Begleitung berücksichtigt folgende Aspekte:
 - Unterstützung bei der Stellensuche/Vermittlung
 - Ansprechperson für Betriebe, Schule und Mentoring;
 - Falldokumentation
- Massnahmen zur Erreichung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Vorbereitung auf Angebote der Nahtstelle I):
VA/FL werden gezielt auf den Einstieg in die Berufsbildung vorbereitet. Die Förderung betrifft Sprachförderung bis Sprachniveau A2, die Förderung von Grundkompetenzen (z.B. Grundlagen Mathematik) sowie die sog. überfachlichen Kompetenzen (z.B. Lernkompetenz, Orientierungswissen) und Schlüsselqualifikationen (Sach-, Sozial-, Selbst- und transkulturelle Kompetenzen)
- Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt):
Qualifizierungsprogramme zur Erlangung der fachlichen Kompetenzen und von Qualifikationen durch schulische und praktische Förderung;
- Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt):
Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt: begleitete Praktikumseinsätze, Teillohnmodelle usw.
- Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt):
Arbeitseinsätze im 2. Arbeitsmarkt: Nicht allen VA/FL wird auf Anhieb der Einstieg in

den ersten Arbeitsmarkt gelingen, deshalb sollten zusätzlich auch Arbeitsplätze im 2. Arbeitsmarkt angeboten werden (z.B. Sozialfirmen). Im Vordergrund stehen dabei aber arbeitsmarktorientierte Massnahmen mit Bildungsanteilen, es geht also nicht um Beschäftigungsprogramme im engeren Sinn.

IX. Einbindung Regelstrukturen

Ist-Situation

Der Kanton Luzern hat in den letzten Jahren systematisch die Zusammenarbeit an der Nahtstelle I intensiviert und strukturiert. In den beiden FINA-Gremien (strategisch: Steuerungsgremium; operativ: Leitungsgremium) sind alle involvierten Akteure (DAF, DBW, DISG, DVS, WAS wira Luzern) vertreten.

Im Dezember 2016 setzte der Regierungsrat des Kantons Luzern die Steuergruppe «Einbezug Wirtschaft in die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen», zusammengesetzt aus Vertretern kantonaler Dienststellen und Vertretern der Sozialpartner (seitens Wirtschaft: kantonaler Gewerbeverband, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz sowie Unternehmer; seitens Gewerkschaften: Syna Luzern und Unia Zentralschweiz) ein. Diese hat zu Beginn des Jahres 2017 den Flyer «Flüchtlinge einstellen» lanciert, der auf wenigen Seiten die wichtigsten Informationen zur Anstellung von VA/FL enthält. Dieser soll dabei helfen, die Bereitschaft von Wirtschaft und Gewerbe sowie der Bevölkerung zur Anstellung von VA/FL weiter zu erhöhen und auf das brach liegende Inländerpotenzial dieser Personen hinzuweisen. Im Frühjahr 2017 wurde der Normvertrag vorgestellt, der im Kanton Luzern für Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt und die Anstellungsbedingungen für VA/FL ohne entsprechende Qualifikationen festlegt (vgl. KIP II-Massnahme 31).

Massnahmen IAS

Massnahme IX.1:

Überprüfen und Optimieren Schnittstellen

Der Kanton Luzern verfügt mit den beiden FINA-Gremien sowie der Steuergruppe Einbezug Wirtschaft in die berufliche Integration von VA/FL bereits über bewährte und funktionierende Instrumente. Es gilt diese Dialoge weiterzuführen und die Zusammenarbeit weiter zu stärken. Zudem ist eine regelmässige Überprüfung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen in die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit involvierten Stellen angezeigt.

a) Leistungen (Output)

- Regelmässige Überprüfung der Schnittstellen.
- Weiterführung der Dialoge.

b) Wirkungen (Outcome)

- Optimierung der Schnittstellen innerhalb der Regelstrukturen und weiteren involvierten Stellen.
- Stärkung der Zusammenarbeit.

X. Vertiefte Potenzialabklärung und Praxisassessment

Ist-Situation

Erwachsene VA/FL, die nach Einschätzung der DAF beziehungsweise des SAH ZS Potenzial für eine Berufsbildung oder Nachqualifizierung haben, werden zur Beratung und Abklärung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung der DBW zugewiesen.

Massnahmen IAS

Massnahme X.1:

Überarbeitung Prozess Potenzialabklärung

Es wird geprüft, wie die Potenzialabklärung (Kurzassessment, Kompetenzerfassung, Praxisassessment) für AS sowie VA/FL ab Eintritt in den Kanton Luzern organisiert werden soll. Dabei werden die beiden Zielgruppen Jugendliche/junge Erwachsene sowie Erwachsene mit ihrem jeweiligen Integrationsprozess unterschieden. Ebenfalls werden Zuständigkeiten geklärt.

In Bezug auf das Praxisassessment sind zudem folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Öffentliche Ausschreibung des Auftrages
- Einzelfallweise Kostengutsprache
- Aufbau eines DAF-internen Praxisassessments

a) Leistungen (Output)

- Klärung und Definition der Prozesse Potenzialabklärung.
- Entscheidungsgrundlagen erstellen.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifische Abläufe und Angebote stehen zur Verfügung.

XI. Jobcoaching

Ist-Situation

Im Leistungsauftrag des Kantons Luzern begleitet bzw. betreut das SAH ZS Personen aus dem Flüchtlingsbereich im Alter von 21-46 Jahren ab Vorliegen des Sprachniveaus A2 während zweier Jahre bei der beruflichen Integration. Ziele dabei sind primär der Erwerb der deutschen Sprache, das Erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Integration in den Arbeitsmarkt (vgl. KIP II-Massnahme 26).

Personen, die sich ein intaktes Arbeitsangebot erarbeiten konnten bzw. über ein solches verfügen, werden durch das SAH ZS bzw. die DAF dem RAV des WAS wira Luzern zur Stellenvermittlung gemeldet.

Massnahmen IAS

Massnahme XI.1:

Prüfen Organisation Jobcoaching ab 2021

Der dem SAH ZS erteilte Leistungsauftrag zur Förderung der beruflichen Integration von VA/FL ist bis am 31.12.2020 in Kraft. Folgende Möglichkeiten werden für die Zeit ab 01.01.2021 evaluiert:

- Öffentliche Neuausschreibung des Auftrages;
- Zusammenarbeit mit den RAV/WAS wira Luzern als Regelstruktur
- Aufbau eines DAF-internen Jobcoachings

Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit einer Regionalisierung des Jobcoachings, z.B. in Ortschaften, denen eine Zentrumsfunktion zukommt, geprüft.

a) Leistungen (Output)

- Entscheidungsgrundlagen erstellen.

- Leistungserbringer (verwaltungsintern/extern) haben klar umschriebene Aufgaben bzw. Verträge, deren Umsetzung mittels Leistungscontrolling und Berichtswesen überprüft wird.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifisches Angebot (individuelle Begleitung) steht zur Verfügung und notwendige Abläufe sind definiert.

XII. Massnahmen zur Erreichung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Vorbereitung auf Angebote der Nahtstelle I)

Ist-Situation

Volksschulpflichtige AS, VA und FL besuchen die Bildungsangebote der obligatorischen Volksschule, wobei der Unterricht auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtet wird. Bei Bedarf führt die DVS für das 7., 8. und 9. Schuljahr einerseits Klassen in Kollektivunterkünften (Asylzentren), regionale Aufnahmeklassen sowie Regelklassen in den Gemeinden, und andererseits als Teil der Regelstruktur sog. ü16-Anschlussklassen im Übergang von der obligatorischen zur nachobligatorischen Schulzeit (vgl. KIP II-Massnahme 30) für diejenigen Personen, die weitere schulische Kompetenzen erlernen sowie ihre Deutschkenntnisse verbessern müssen, um den Eintritt in das IBA machen zu können.

Jugendliche und junge Erwachsene hingegen besuchen die Integrationsangebote der nachobligatorischen Schulzeit: In einem ersten Schritt das Einstiegsprogramm S&J der Caritas Luzern, in einem zweiten Schritt das IBA des ZBA/DBW oder ab Vorliegen des Sprachniveaus B1 die BJB des WAS wira Luzern.

Das Programm S&J ist für Jugendliche und junge Erwachsene VA/FL sowie AS im Alter von 16-21 Jahren ausgelegt. Unter anderem mit Alphabetisierungs- und Deutschkursen (bis Niveau A2), Mathematikunterricht, Tastatur- und PC-Unterricht sowie Jobtrainings im zweiten Arbeitsmarkt werden die Teilnehmenden auf die weitere Förderung im anschliessenden IBA vorbereitet.

Im IBA steht die sprachliche und berufliche Integration im Zentrum. Das schulische Potenzial der Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheidet über die berufliche Zielsetzung (Grundbildung oder Integration in den Arbeitsmarkt) und die Unterstützungsdauer. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler während zwei Jahren im IBA geschult. Diese zweijährige Integrationsbildung ist wichtig, damit diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Bildungsniveau erreichen, das einen Eintritt in die Berufsausbildung bzw. eine Chance auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Mit Standortbestimmungen wird die Zielerreichung laufend überprüft. Entscheidend für die Aufnahme und den Verbleib in den Programmen sind der gezielte Wille und die Bereitschaft der Jugendlichen, die geforderte Leistung zu erbringen.

Ist die Integration in eine berufliche Grundbildung aufgrund mangelnder Bereitschaft oder fehlendem Potenzial nicht möglich, werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Programm S&J der Caritas Luzern durch den Sozialdienst der DAF dem SAH ZS zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt zugewiesen.

Massnahmen IAS

Massnahme XII.1:

Prüfen Organisation Vorbereitung auf Angebote der Nahtstelle I für Jugendliche und junge Erwachsene ab Schuljahr 2021/2022

Der der Caritas Luzern erteilte Leistungsauftrag für die Durchführung des Programms S&J ist bis am 31.07.2021 in Kraft. Folgende Möglichkeiten (inkl. Zielgruppe EU/EFTA und Drittstaaten) werden für die Zeit ab 01.08.2021 evaluiert:

- Öffentliche Neuausschreibung des Auftrages
- Zusammenarbeit mit der DBW bzw. DVS als Regelstrukturen

Das Zulassungsalter wird – falls möglich bereits im aktuellen Programm – auf 25 Jahre erhöht. Aufgrund der Neustrukturierung des Asylbereichs (erweitertes Verfahren) werden – falls möglich bereits im aktuellen Programm – neu sämtliche Asylsuchenden im Alter von 16-25 Jahren zum Programm zugelassen.

a) Leistungen (Output)

- Entscheidungsgrundlagen erstellen.
- Potenzialgerechte Zuweisung.
- Leistungserbringer (verwaltungsintern/extern) haben klar umschriebene Aufgaben bzw. Verträge, deren Umsetzung mittels Leistungscontrolling und Berichtswesen überprüft wird.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifisches Angebot, das den Anschluss an das schweizerische Berufsbildungssystem ermöglicht, steht zur Verfügung und notwendige Abläufe sind definiert.

Massnahme XII.2:

Prüfen Schaffung eines Schul-/Kursangebotes für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Schwierigkeiten

Personen, die sich in den Strukturen des Programms S&J der Caritas Luzern aus verschiedenen Gründen nicht zurecht finden, die den Übertritt ins IBA des ZBA der DBW nicht schaffen oder aus diesem austreten müssen, sollen wenn immer möglich nach wie vor für die berufliche Grundbildung vorbereitet werden, um die Zuweisung an das SAH ZS zur direkten Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu verhindern. Es wird geprüft, ob die Schaffung eines Angebotes für diese Zielgruppe notwendig ist und in Zusammenarbeit mit der DBW bzw. der DVS als Regelstrukturen geschaffen werden kann.

a) Leistungen (Output)

- Entscheidungsgrundlagen erstellen.
- Potenzialgerechte Zuweisung.
- Leistungserbringer (verwaltungsintern/extern) haben klar umschriebene Aufgaben bzw. Verträge, deren Umsetzung mittels Leistungscontrolling und Berichtswesen überprüft wird.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifisches Angebot steht zur Verfügung und notwendige Abläufe sind definiert.

XIII. Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt): Qualifizierungsprogramme

Ist-Situation

Die DAF führt für VA/FL mehrere Qualifizierungsprogramme (z.B. Perspektive Bau, Perspektive Pflege 2.0) als Vorbereitungsangebot für den Anschluss an das schweizerische Berufsbildungssystem durch (vgl. KIP-Massnahme 29).

Seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 bietet die DBW als Teil des ZBA und somit innerhalb der Regelstrukturen INVOL in verschiedenen Branchen (z.B. Logistik, Detailhandel, Bäckerei/Konditorei) an und führt diese durch (vgl. KIP II-Massnahme 28).

Massnahmen IAS

Massnahme XIII.1:

Prüfen Schaffung weiterer Qualifizierungsprogramme

Der Aufbau weiterer Qualifizierungsprogramme wird – unter Berücksichtigung der INVOL-Branchen – laufend geprüft. In der Regel folgen die Qualifizierungsangebote dem Schuljahresrhythmus.

a) Leistungen (Output)

- Entscheidungsgrundlagen erstellen.
- Potenzialgerechte Zuweisung.
- Leistungserbringer (verwaltungsintern/extern) haben klar umschriebene Aufgaben bzw. Verträge, deren Umsetzung mittels Leistungscontrolling und Berichtswesen überprüft wird.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifisches Angebot, das den Anschluss an das schweizerische Berufsbildungssystem ermöglicht, steht zur Verfügung und notwendige Abläufe sind definiert.

XIV. Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt): Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt

Ist Situation

Vgl. Ausführungen in IX. Einbindung Regelstrukturen.

Massnahmen IAS

Massnahme XIV.1:

Prüfen Einführung weiterer Massnahmen

Mit der Einführung des Normvertrages für VA/FL in Branchen und Firmen ohne GAV hat der Kanton Luzern bereits favorable Rahmenbedingungen für die Einstellung von VA/FL geschaffen. Die Einführung weiterer Massnahmen wird dennoch laufend geprüft.

a) Leistungen (Output)

- Wirtschaft stellt weitere Praktikumsplätze sowie Lehr- und Arbeitsstellen in steigender Anzahl zur Verfügung. Entscheidungsgrundlagen erstellen.

b) Wirkungen (Outcome)

- Intensive und gezielte Förderung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Arbeitgeberverbänden, um das Stellenangebot für VA/FL ausbauen zu können.

XV. Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt): Arbeitseinsätze im 2. Arbeitsmarkt

Ist-Situation

Für VA/FL, die den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt nicht auf Anhieb schaffen, jedoch grundsätzlich das entsprechende Potenzial aufweisen, steht weiterhin die rasche und nachhaltige berufliche Integration im 1. Arbeitsmarkt im Fokus. Bei Bedarf werden diese Personen einzel-fallweise Sozialfirmen zugewiesen, um (weitere) Qualifikationsmassnahmen, in der Regel bestehend aus Arbeitstraining und Schulung, zu absolvieren.

Personen mit möglichen kognitiven Beeinträchtigungen werden einzelfallweise qualifizierten Anbietern zugewiesen, die Abklärungen hinsichtlich der grundsätzlichen Tauglichkeit für den 1. Arbeitsmarkt durchführen und gegebenenfalls konkrete Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen vorschlagen. Kann die Eignung für den 1. Arbeitsmarkt nicht bestätigt werden, zeigen die Anbieter alternative Zielsetzungen im Rahmen der Möglichkeiten der betroffenen Personen auf.

Massnahmen IAS

Massnahme XV.1:

Prüfen Schaffung eines Gefässes für kognitiv beeinträchtigte Personen

Für kognitiv beeinträchtigte Personen wird die Schaffung eines entsprechenden Gefässes geprüft, in welchem die Abklärungen, ob der Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt überhaupt möglich ist, durchgeführt werden können, damit anschliessend mit geeigneten Massnahmen darauf hingearbeitet oder aber eine andere Zielsetzung verfolgt werden kann. Im Kanton Luzern kommen dafür verschiedene Anbieter, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden könnten, in Frage. Anderenfalls müsste der bisherige Weg über Einzelfallzuweisungen an einzelne Anbieter weiterverfolgt werden. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass VA/FL in aller Regel keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben.

a) Leistungen (Output)

- Entscheidungsgrundlagen erstellen.
- Potenzialgerechte Zuweisung.
- Leistungserbringer (verwaltungsintern/extern) haben klar umschriebene Aufgaben bzw. Verträge, deren Umsetzung mittels Leistungscontrolling und Berichtswesen überprüft wird.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifisches Angebot steht zur Verfügung und notwendige Abläufe sind definiert.

Massnahme XV.2:

Prüfen Bedarf Arbeitsplätze im 2. Arbeitsmarkt sowie vertragliche Zusammenarbeit mit Anbietern

Es wird geprüft, ob der Bedarf für Arbeitsplätze im 2. Arbeitsmarkt für VA/FL gross genug und damit der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Anbietern angezeigt ist, oder aber der bisherige Weg über Einzelfallzuweisungen an einzelne Anbieter weiterverfolgt werden soll.

a) Leistungen (Output)

- Entscheidungsgrundlagen erstellen.
- Potenzialgerechte Zuweisung.
- Leistungserbringer (verwaltungsintern/extern) haben klar umschriebene Aufgaben bzw. Verträge, deren Umsetzung mittels Leistungscontrolling und Berichtswesen überprüft wird.

b) Wirkungen (Outcome)

- Zielgruppenspezifisches Angebot steht zur Verfügung und notwendige Abläufe sind definiert.

5.6 Fördermodul Zusammenleben (soziale Integration)

5.6.1 Allgemeiner Kontext

Der Integrationserfolg in den Bereichen Bildung und Arbeit hängt unter anderem auch davon ab, ob die Personen im lokalen Umfeld, in der Gemeinde, im Quartier oder im Betrieb über ein soziales Netzwerk verfügen. Fehlende Austauschmöglichkeiten mit der einheimischen Bevölkerung erschweren den Zugang zu Informationen zum alltäglichen Leben, zu Sprache, Berufsbildung und Arbeitsmarkt. Die soziale Integration von VA/FL erwies sich in der Vergangenheit als eher schwierig. Dies wird zum einen damit begründet, dass es sprachliche Verständigungsschwierigkeiten gibt, und zum anderen damit, dass sich der Kontakt von VA/FL zu Schweizerinnen und Schweizern oft auf Fachleute beschränkt und im Alltag wenig Austausch mit Einheimischen stattfindet. Soziale Kontakte beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit - sie «setzen sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus» (Art. 4 Abs. 3 AIG). Eine erfolgreiche soziale Integration kann deshalb nur gelingen, wenn auch die Aufnahmegesellschaft bereit ist, VA/FL eine entsprechende Teilnahme und Teilhabe an den relevanten gesellschaftlichen Lebensbereichen zu gewähren.⁶

5.6.2 Ziele, Ist-Situation und Massnahmen

Zusätzlich zu den bereits im KIP II definierten Ziele ist in der IAS für das Fördermodul «Zusammenleben (soziale Integration) ein weiteres strategisches Programmziel und Eckwerte/Leistungen definiert.

Wirkungsziel XVI:

VA/FL nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier teil und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Eckwerte/Leistungen:

Der Kanton gewährleistet ein Angebot, welches dafür sorgt,

- dass Informationen zum Alltag (Alltags- und Integrationskurse) und gesellschaftliche Aktivitäten (zum Beispiel Freiwilligeneinsätze und Vereine) zugänglich sind;
- dass Kontakte zur Gesellschaft aktiv gefördert werden und dass Mentoring Programme zur Verfügung stehen;
- dass ein Angebot von besonderen Massnahmen der Beschäftigung oder sozialer Einsätze besteht.

XVI. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Engagement in zivilgesellschaftlichen Organisationen

Ist-Situation

Mit verschiedenen Massnahmen im KIP II wird die Teilnahme von allen Zugewanderten am gesellschaftlichen Leben bereits gefördert. Mit der Informations-Webseite grüezi (KIP II-Massnahme 3) werden Zugewanderte auch über Deutschkurse und Konversationsangebote informiert. Mit der KIP II-Massnahme 35 (Projektförderung) werden Projekte gemäss den Richtlinien und den festgelegten Förderschwerpunkten unterstützt. Gefördert werden Projekte, welche die interkulturelle Verständigung zwischen der zugezogenen und einheimischen Bevölkerung thematisieren und fördern und die Partizipation stärken; Projekte, die Zugewanderten die Möglichkeit bieten, sich in Deutsch zu unterhalten und gleichzeitig mehr über den Alltag in der Schweiz zu erfahren (dazu gehören auch Mentoring-Programme für

⁶ Integrationsagenda Schweiz. Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf>

Vorschulkinder); der Aufbau von Schlüsselpersonennetzwerken. Die Fachstelle Integration der Stadt Luzern vergibt im Rahmen eines Leistungsauftrages die kantonalen und kommunalen Projektfördermittel im Rahmen des KIP selbständig und setzt die Schwerpunkte gemäss ihrem Bedarf.

Die KIP II-Massnahmen 37 und 38 (Integrationsarbeit in Sportvereinen) fördern und unterstützen die Teilnahme von Zugewanderten in Sportvereinen. Sportvereine werden durch den Beauftragten Integration und Sport der Dienststelle Gesundheit und Sport DIGE unterstützt und beraten in interkulturellen Kompetenzen und an Sport interessierte VA/FL werden mit Vereinen vernetzt.

Die Abteilung Integrationsmassnahmen der DAF führt das Bildungsangebot «Basisinformationen für Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich». Ziel ist, dass die Geflüchteten die grundsätzlichen Regeln des Zusammenlebens kennen und über notwendige Informationen für selbständiges Wohnen, zum Elternsein, zu Schwangerschaft, Ernährung, Gesundheit und Arbeitswelt verfügen.

Massnahmen IAS

Massnahme XVI.1:

Stärkung kommunaler Treffpunkte, Anlaufstellen und Schlüsselpersonennetzwerke

Im Rahmen der kantonalen Projektförderung (KIP II-Massnahme 35) werden bereits heute kommunale Anlaufstellen, niederschwellige lokale Treffpunkte und Schlüsselpersonennetzwerke mit einem jährlichen Beitrag unterstützt (AIG-Gelder). Diese Mittel werden durch Beiträge aus der IP erhöht. Die DISG und die DAF stimmen sich bezüglich Unterstützungskriterien und Beiträgen ab und klären die Zuständigkeit und die Prozesse bezüglich Beitragsvergabe im Rahmen der KIP II-Massnahme 35.

a) Leistungen (Output)

- Abstimmung mit der kantonalen Projektförderung im Rahmen der KIP II-Massnahme 35: Definition Unterstützungskriterien, Festlegung jährliche Beiträge
- Projektbeiträge im Rahmen der kantonalen Projektförderung

b) Wirkungen (Outcome)

- VA/FL können ihre Deutschkenntnisse anwenden und vertiefen
- VA/FL schliessen Kontakte und nehmen am sozialen Leben in der Gemeinde teil

Massnahme XVI.2:

Aufbau Webseite Sportprojekte mit best-practice-Beispielen

Im Rahmen der bestehenden KIP II-Massnahmen 37 und 38 (Stärkung der Integrationsarbeit in Sportvereinen) erstellt die DIGE eine Webseite, die über best-practice-Beispiele von Sportvereinen zur Integration von Zugewanderten informiert sowie Anregungen und weitere Informationen bereitstellt.

a) Leistungen (Output)

- läuft im Rahmen der KIP II-Massnahmen 37 und 38

b) Wirkungen (Outcome)

- VA/FL und Sportvereine sind aktiv miteinander vernetzt
- Sportvereine sind informiert über bestehende Best-practice-Beispiele

Massnahme XVI.3:

Verstärkung Triage in lokale Angebote, wenn VA/FL in Gemeinden ziehen

In Massnahme III.4 wird der Auftrag der Wohnbegleitung der DAF geklärt und allenfalls neu ausgerichtet. Ziel ist, dass die Wohnbegleitung die VA/FL bei einem Umzug in die Gemeinden stärker unterstützen und sie aktiv in lokale Angebote vernetzen kann. Zudem wird für jede Gemeinde eine aktuelle Übersicht der relevanten Regelstrukturangebote sowie über die speziellen Angebote für VA/FL (aufgeteilt nach den Zielgruppen «Frühe Kindheit», «Kindheit und Jugend» sowie «Erwachsene») erstellt, die den Sozialarbeitenden und der Wohnbegleitung sowie den Freiwilligen vor Ort zur Verfügung steht und den VA/FL bei Zuzug in eine Gemeinde erklärt und abgegeben wird. Die Freiwilligen und die Wohnbegleitung werden informiert und geschult über ihren Auftrag und die Angebote.

a) Leistungen (Output)

- Übersicht der relevanten Regelstrukturangeboten sowie über die speziellen Angebote.
- Klärung/Neuausrichtung Auftrag Wohnbegleitung.
- Information/Schulung Wohnbegleitung und Freiwilligengruppe vor Ort.

b) Wirkungen (Outcome)

- Aktive Triage in die Angebote.

Massnahme XVI.4:

Aus- und Aufbau von Mentoring Programmen

Bereits heute existieren verschiedenste Mentoring Programme im Kanton Luzern. Es gibt sowohl Angebote der Regelstrukturen (z.B. MentoLU, welches Jugendliche und junge Erwachsene auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt) als auch Projekte von Vereinen und Institutionen. Bis Ende 2019 wird eine Übersicht über bestehende Mentoring Programme im Kanton Luzern erstellt und geprüft, ob der Bedarf an Mentoring Programmen mit den bestehenden Angeboten gedeckt werden kann oder ob Lücken bestehen. Bei Bedarf werden bestehende Angebote ausgebaut und/oder neue Angebote aufgebaut (inkl. Vereinbarungen mit möglichen Partnerinstitutionen).

a) Leistungen (Output)

- Bedarfserhebung Mentoring Programme: Klärung Ausbau/Ausweitung oder Neuaufbau
- Klärung Partnerschaften und Vertragsabschlüsse

b) Wirkungen (Outcome)

- VA/FL werden durch Mentorinnen und Mentoren gemäss ihrem Bedarf begleitet.

Massnahme XVI.5:

Aufbau von Beschäftigungsangeboten

Der Bereich Beschäftigung der Abteilung Integrationsmassnahmen der DAF erarbeitet ein Konzept, wie VA/FL, die (noch) nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, sinnvoll beschäftigt werden können. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Beschäftigungsangebote auch soziale Kontakte ermöglichen und die speziellen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen. Die Konzepterarbeitung (bis Ende 2019) sowie die Umsetzung der Angebote und Einsätze (ab März 2020) geschieht in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden und den Freiwilligen-Netzwerken vor Ort.

a) Leistungen (Output)

- Konzepterarbeitung Beschäftigungsmassnahmen für VA/FL

- Kontaktaufnahme mit möglichen Partnerinstitutionen, Vereinen und Gemeinden
 - Einsatzvereinbarungen / laufende Einsätze
- b) Wirkungen (Outcome)
- VA/FL, die (noch) nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, werden sinnvoll beschäftigt
 - Durch die Beschäftigung schliessen sie soziale Kontakte, pflegen Netzwerke und nehmen am Leben in der Gemeinde teil

Massnahme XVI.6:

Aufbau von Freiwilligeneinsätzen für VA/FL mit Partnern aus dem Freiwilligenbereich

Bis Ende 2019 erarbeitet die DAF ein Konzept, wie und wo VA/FL aktiv selber als Freiwillige tätig werden können. Dabei werden mögliche Partnerschaften bis Ende 2019 geklärt, so dass ab März 2020 erste Einsätze laufen.

a) Leistungen (Output)

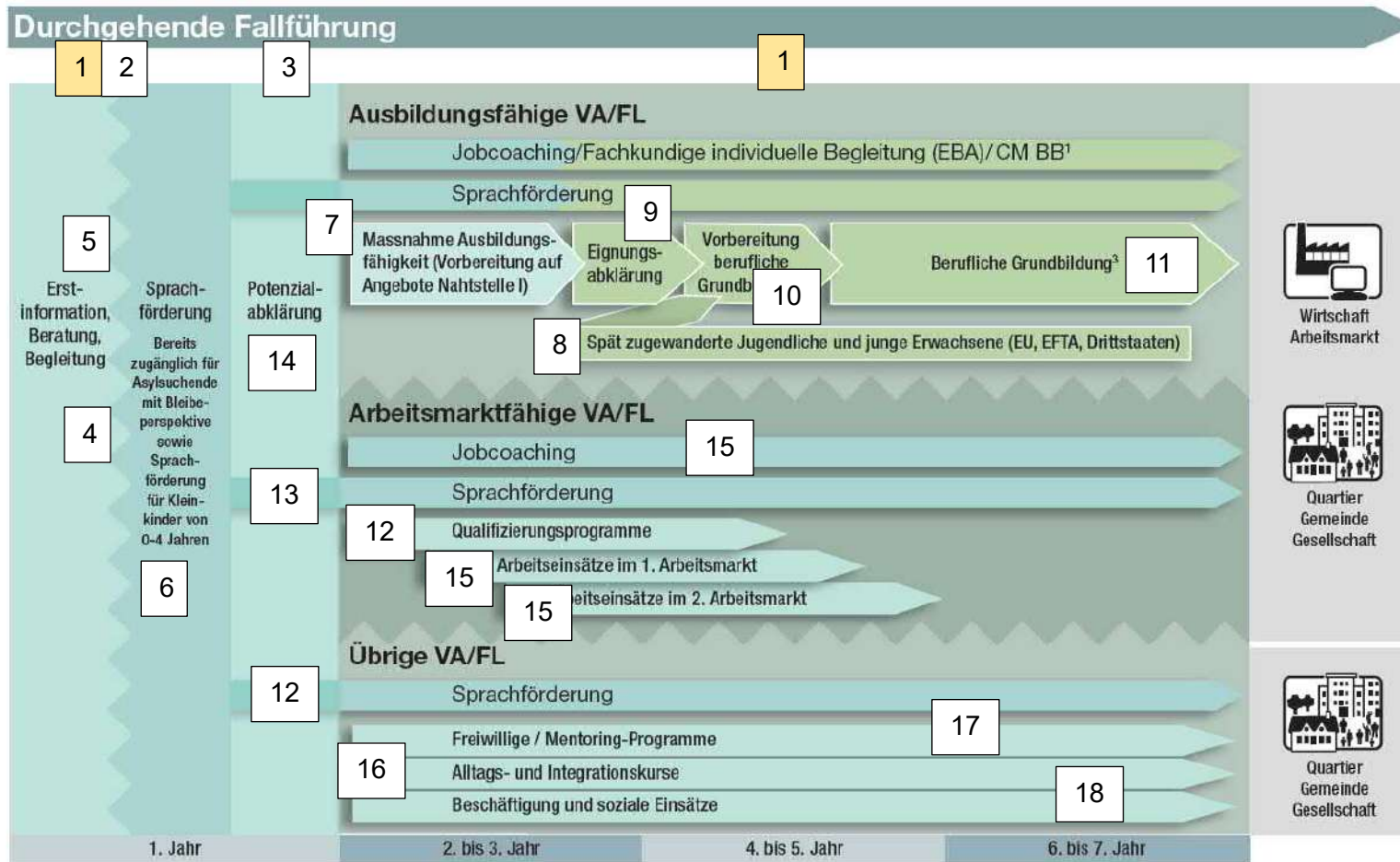
- Konzepterarbeitung Freiwilligeneinsätze für VA/FL
- Klärung und Absprachen mögliche Partnerschaften
- laufende Einsätze

b) Wirkungen (Outcome)

- VA/FL, die (noch) nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, engagieren sich auch freiwillig
- Durch die Freiwilligenarbeit schliessen sie soziale Kontakte, pflegen Netzwerke und nehmen am Leben in der Gemeinde teil

6 Anhang: Überblicksdarstellung Erstintegration VA/FL

Integrationsprozess für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL)



¹Case Management Berufsbildung ²Angebote Nahtstelle | ³Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA)

Legende: Übersicht zu den Zuständigkeiten, operative Umsetzung und Massnahmen

Bitte markieren sie mit Nummern innerhalb der Grafik die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden während der Erstintegration von VA/FL, die operativ tätigen Stellen (Dritte) sowie die Massnahmen kursorisch.

Bitte führen sie dies in der nachstehenden Legende aus:

	Hauptverantwortung	Operativ Beauftragte (Dritte)	Massnahmen (Bemerkungen)
1	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Abteilung Sozialdienst; fall-führende Personen	Durchgehende Fallführung: Falleröffnung, Begrüssungsgespräch und Situationsanalyse (gemäss Massnahme I.2 KIP Zielraster), Erstellen eines Integrationsplanes, erste Triage in Integrationsmassnahmen, Zusammenarbeitsvertrag: Mitwirkungspflicht. (Alle VA/FL und deren Kinder bis zur Schnittstelle berufliche Integration und danach). Triage in Massnahmen Ausbildungsfähigkeit (16 bis 21 J.). Steuerung des Integrationsprozesses, Standortgespräche, Dokumentation Erstin-tegrationsprozess
2	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Abteilung Unterbringung: Zuständige Betreuungsperson im Zentrum	Beratung und Begleitung im Zentrum, Triage Gesundheitscheck, Auszahlung WSH, administratives Intake
3	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	SAH Zentralschweiz: Migration Co-Opera	Fallführung im Rahmen der beruflichen Integration nach Erreichung Niveau A2 (zwei Jahre)
4	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Abteilung Unterbringung: Zuständige Betreuungsperson im Zentrum	Anmeldung interne Deutschkurse (DAF), Beschäftigungsprogramm und Basisinformationen zum Leben in der Schweiz
5	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Abteilung Integrationsmassnahmen	Erstinformationen VA/FL; Rechte und Pflichten
6	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	DAF; DISG, DBW, DVS	Sprachförderung N/VA/FL und Kinder (frühe Sprachförderung)

7	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Dienststelle Volksschulbildung: Schulangebote Asyl	Vorbereitungsangebote berufliche Grundbildung und Angebote Nahtstelle I; ü 16 J.
8	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Caritas Luzern	Vorbereitung berufliche Grundbildung und Angebote Nahtstelle I: S&J, Sprachförderung und Jobtraining bis Niveau A2, überfachliche Kompetenzen, Informatik, Mathematik (ü 16 J.)
9	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW): Beratung und Integration BI	Potentialabklärung, Standortbestimmung / Zuweisung / Triagierung Unterstützung / Begleitung
10	Bildungs- und Kulturdepartement: Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW), Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW)	Zentrum für Brückenangebote (ZBA); Wirtschaft und Arbeit (WIRA)	Integrationsbrückenangebot: IBA, reguläres Brückenangebot: ZBA, Beratungsstelle Jugend und Beruf (BJB); Motivationssemester, Integrationsvorlehre
11	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW); Berufsbildungszentren: Bau und Gewerbe, Soziales und Gesundheit; Wirtschaft, Informatik, Technik etc.	Berufliche Grundbildung (diverse Berufe); DaZ an Berufsfachschulen
12	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	SAH, Berufsbildungszentren, ENAIP	Qualifizierungsangebote (Bau, Perspektive Pflege, Logistik, Landwirtschaft)
13	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF); Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW)	Diverse Sprachanbieter (ECAP, Migros, Alemania etc.)	Sprachförderung für VA/FL bis mindestens A2; danach triagiert die fallführende Person zum SAH (berufliche Integration)
14	Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)	SAH Zentralschweiz Migration Co-Opera	Begleitung und Beratung berufliche Integration, Potentialabklärung, Kompetenzerfassung, Praxisassessment

15	<i>Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)</i>	<i>SAH Zentralschweiz Migration Co-Opera</i>	<i>Bewerbungsunterstützung; Triage an Qualifizierungsangebote; Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt (Praktika, Schnupperlehren); Triage zu Qualifizierungsangeboten; Triage an weiterführende Schulen (WMS FH, Universität, etc.)</i>
16	<i>Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)</i>	<i>Diverse lokale Sprachanbieter (FABIA, Delia, Kriens integriert, Caritas Luzern, Freiraum Sursee etc.)</i>	<i>Alltags- und Integrationskurse</i>
17	<i>Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)</i>	<i>Anbieter 2. Arbeitsmarkt (Dok, Caritas, IG Arbeit etc.)</i>	<i>Soziale Einsätze, Arbeitstraining, Tagesstruktur</i>
18	<i>Gesundheits-und Sozialdepartement GSD: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF); Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)</i>	<i>KIP (DISG) Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit (DAF) in Zusammenarbeit mit den fallführenden Personen</i>	<i>Stärkung kommunaler Treffpunkte, Anlaufstellen und Schlüsselpersonennetzwerke, niederschwellige lokale Treffpunkte und Schlüsselpersonennetzwerke Anlaufstelle FW, Regionale Erfahrungsaustauschtreffen und Weiterbildungen Mentoringprogramme und Tandems (Begleitung durch FW in den Städten und Gemeinden: Bedarfserhebung und Einsatzvereinbarung mit definierten Zielen)</i>